BDE
Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

VOEB
VERBAND ÖSTERREICHISCHER ENTSORGUNGSBETRIEBE
Gemeinsam Ressourcen sichern

EUROPASPIEGEL

Oktober 2023

© Guillaume Perigois, Unsplash

Inhalt

Neue Verpackungsverordnung: Umweltausschuss des EP legt Bericht vor

Revision der Abfallverbringungsverordnung: Aktueller Stand des Trilogs

Vorschlag für Revision der Abfallrahmenrichtlinie bezügl. Textilien und Lebensmittelabfälle

Vorschlag für eine Altfahrzeugverordnung

Verordnung über kritische Rohstoffe: Parlament und Rat legen Positionen fest

Net Zero Industry Act: Industrieausschuss des EP veröffentlicht abschließenden Bericht

Revision der Industrieemissionsrichtlinie: Positionen von Parlament und Rat liegen vor

Revision der Erneuerbare-Energien-Richtlinie durch Parlament und Rat angenommen

Revision der Kommunalabwasserrichtlinie: Parlament und Rat legen Positionen fest

Neue Bauprodukteverordnung: Beginn der Trilogverhandlungen

Right to Repair: Binnenmarktausschuss des EP verabschiedet Bericht

„Green Claims" Richtlinie:er Binnenmarkt- und Umweltausschuss legen Berichtsentwurf vor

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Vermeidung von Kunststoffgranulatverlusten

Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2024 veröffentlicht

IMPRESSUM
BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e.V.
BDE Vertretung Brüssel
Dr. Christian Suhl, Geschäftsführer, Leiter der Brüsseler Vertretung
Rue de la Science 41, B-1040 Brüssel
Redaktionsschluss:27. Oktober 2023

Nachdruck und Veröffentlichung nur mit Zustimmung des BDE und mit Quellennachweis.

Neue Verpackungsverordnung: Umweltausschuss des Europäischen Parlaments legt Bericht vor

Am 24. Oktober 2023 hat der federführende Umweltausschuss des Europäischen Parlaments (ENVI) seine Position zum Verordnungsvorschlag angenommen. Die Abstimmung im Plenum steht noch aus.

Hintergrund

Mit ihrem am 30. November 2022 vorgelegten Vorschlag für eine Verpackungsverordnung, der die geltende Verpackungsrichtlinie 94/62/EG ablösen soll, verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, Verpackungen möglichst wiederverwendbar und recycelbar zu gestalten. Ab 2030 sollen nur noch recycelbare Verpackungen am EU-Markt erhältlich sein und Kunststoffverpackungen einen Mindestrezyklatgehalt enthalten. Detaillierte Informationen zum Kommissionsvorschlag sowie zur Bewertung des BDE enthält der Artikel des Europaspiegels 06/2023.

Aktuelles

Die Abgeordneten des Umweltausschusses haben sich in ihrem Bericht dafür ausgesprochen, dass sich die recyclinggerechte Gestaltung der Verpackungen entsprechend der BDE-Forderung ausdrücklich prioritär am mechanischen Recycling auszurichten hat. Das *„Design for Recycling"* der verschiedenen Verpackungskategorien soll – so wie es der Verordnungsvorschlag vorsieht – in nachfolgenden delegierten Rechtsakten festgelegt werden und in fünf Klassen (A bis E) entsprechend der Recycelbarkeit eingestuft werden.

Außerdem soll die erweiterte Herstellerverantwortung europaweit eingeführt werden (in Deutschland mit den Dualen Systemen bereits eingeführt), wobei die Beiträge der Hersteller an die Organisationen der erweiterten Herstellerverantwortung abgestuft entsprechend der Recycelbarkeitsklasse erfolgen soll (Ökomodulation). Aus Sicht des BDE sollten Hersteller verpflichtet werden, Organisationen der erweiterten Herstellerverantwortung zu beauftragen, welche die Sammlung und Rückgabe, der in den privaten Haushalten anfallenden Verpackungsabfälle gewährleisten. Der Umweltausschuss überlässt es indes – wie der Kommissionsvorschlag auch – den Mitgliedstaaten, ob sie die Beteiligung der Hersteller an Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung verpflichtend oder freiwillig ausgestalten.

Der Kunststoffanteil jeder Verpackung soll einen Mindestgehalt an recyceltem Material enthalten, wobei spezifische Ziele für 2030 und 2040 festgelegt wurden, die leicht von den Vorschlägen der Kommission abweichen. So soll z.B. für kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen, die nicht aus PET sind, bis 2030 eine Einsatzquote von 7,5% statt 10% erreicht werden. Bis 2040 hatte die Kommission nur eine gemischte Quote für kontaktempfindliche Verpackungen aus PET und nicht aus PET in Höhe von 50% vorgeschlagen. Der Umweltausschuss sieht bis 2040 eine weitere Quote in Höhe von 25% für alle kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen, die nicht aus PET bestehen, vor.

Die Kommission soll bis Ende 2025 einen Bericht darüber vorlegen, ob auch biobasierte Polymere zum Einsatz kommen dürfen sollten, um die Kunststoffrezyklateinsatzquoten zu erreichen. In Änderungsanträgen war vorgesehen worden, dass biobasierte Polymere auf die Mindestrecyclingquoten angerechnet werden sollen, wogegen sich der BDE ausgesprochen hat, da dies die Mindestrezyklateinsatzquoten und damit einen wesentlichen Anreiz für mehr und besseres Recycling verwässern würde. Insofern hat der BDE mit Erleichterung zur Kenntnis genommen, dass nun lediglich ein Bericht dazu erstellt werden soll.

Hinsichtlich einer von der Kommission vorgeschlagenen Revisionsklausel, welche die Kommission ermächtigt hätte, die Mindestrezyklateinsatzquoten zu ändern, wenn eine „mangelnde Verfügbarkeit" oder „überhöhte Preise" dies rechtfertige, enthält die Position des Umweltausschusses eine aus Sicht des BDE deutliche Verbesserung: die Kommission wird nunmehr lediglich ermächtigt, eine Revision der ab 2040 geltenden Quoten vorzunehmen und dies nur, wenn nicht genügend Rezyklate verfügbar sind; der Preis ist kein Kriterium mehr.

Für ein zwischenzeitlich von einigen Abgeordneten erwogenes Erstzugriffsrecht der Verpackungshersteller auf Rezyklate hat sich der Umweltausschuss letztlich nicht ausgesprochen. Er fordert aber bezüglich Verpackungsrücknahme- und Sammelsystemen einen „sicheren und gleichberechtigten Zugang" zu Rezyklaten, damit die „Qualität für ähnliche Anwendungen" erhalten bleibt.

Der zwischenzeitlich aufgekommenen Idee eines auf Gutschriften basierenden Systems, in dem Hersteller die Mindestrezyklateinsatzquoten auch dadurch erfüllen können, dass sie Gutschriften von Herstellern anderer Produkte desselben Polymertyps, die die Quoten übertreffen, erwerben, wurde im Umweltausschuss Einhalt geboten. Die Rezyklateinsätze beziehen sich nach dem Willen des Umweltausschusses auf jedes Verpackungsformat einer Produktionsstätte eines Herstellers, berechnet auf ein Jahr.

Im Hinblick auf biologisch abbaubare Kunststoffverpackungen hat sich der Umweltausschuss dafür ausgesprochen, dass drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung Tee- oder Kaffeebeutel sowie Klebeetikette von Obst und Gemüse industriell kompostierbar oder heimkompostierbar sein müssen. Der Aspekt der Heimkompostierbarkeit fand sich im Kommissionsvorschlag nicht. Sehr leichte Kunststofftragetaschen müssen industriell kompostierbar sein und dürfen daher in Bioabfallbehältern gesammelt werden. Erfreulicher Weise hat sich der Umweltausschuss eine Forderung des BDE zu eigen gemacht, nämlich die Norm EN 13432 für „kompostierbare" Verpackungen zu überarbeiten, um die Kompostierbarkeit der

betroffenen Kunststoffverpackungen an die Erfordernisse der Bioabfallbehandlungsanlagen anzupassen, etwa im Hinblick auf die Rottezeiten. Es soll auch eine harmonisierte Norm für heimkompostierbare Verpackungen geschaffen werden.

Hinsichtlich der Einführung von Quoten für die Benutzung wiederverwendbarer Verpackungen hatte der BDE Ausnahmen zugunsten von gut recyclebaren Einwegverpackungen insbesondere im Transportbereich gefordert, wenn dies entsprechend der in Art. 4 Abs. 2 der Abfallrahmenrichtlinie geregelten Ausnahme von der Abfallhierarchie unter ökologischen Gesichtspunkten nach einer Lebenszyklusanalyse gerechtfertigt ist. Ein dahingehender Antrag konnte sich im Umweltausschuss nicht durchsetzen.

Zeitplan

- Abstimmung im Plenum: Sitzungswoche vom **20. November 2023**
- Gemeinsamer Standpunkt des Rates: voraussichtlich **18. Dezember 2023**

Anschließend können die Trilogverhandlungen zwischen Parlament und Rat unter Leitung der Kommission beginnen. Angesichts der engen Zeiträume ist der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in dieser Legislaturperiode weiter möglich jedoch nicht sicher. Der Bericht des Umweltausschusses bleibt in jedem Fall rechtsverbindlich, so wie auch das Ergebnis der Abstimmung im Plenum, welches das Verhandlungsmandat des Parlaments für die Trilogverhandlungen bilden wird. Falls der Abschluss des Verfahrens anders als angestrebt nicht mehr in dieser Legislatur erreicht wird, wird das neue Parlament die Trilogverhandlungen führen müssen. Wie prioritär diese dann behandelt werden, ist nicht vorhersehbar. Dass aber ein so wichtiges Dossier wie die Verpackungsverordnung lange unbeachtet bleibt, ist selbst bei sich ändernden Mehrheitsverhältnissen im Parlament sehr unwahrscheinlich, zumal dann auch Rat und Kommission Druck zur Priorisierung der Trilogverhandlungen machen könnten. Von einer Verzögerung bis zum nächsten Herbst wäre jedoch auszugehen, weil das Parlament seine Arbeit erst wieder aufnehmen muss.

Revision der Abfallverbringungsverordnung: Aktueller Stand des Trilogs

Nach den ersten beiden Trilogrunden am 31. Mai 2023 und 21. September 2023 ist eine dritte Verhandlungsrunde für den 16. November 2023 angesetzt. Die Verhandlungen sollen noch dieses Jahr abgeschlossen werden.

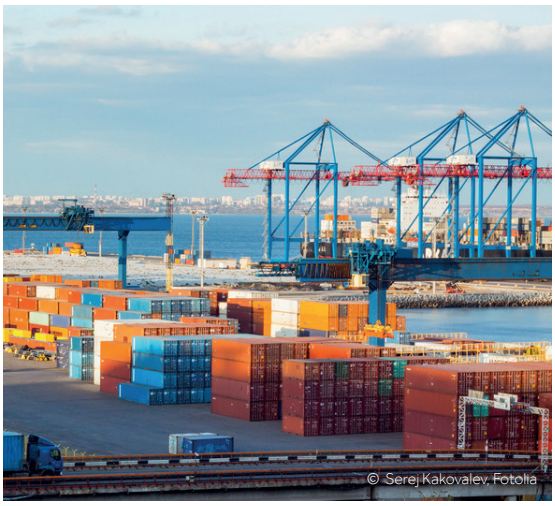
© Serej Kakovalev, Fotolia

Hintergrund

Nachdem das Europäische Parlament im Januar 2023 und der Rat der Europäischen Union Ende Mai 2023 jeweils ihre Positionen zum Revisionsvorschlag der Europäischen Kommission festgelegt hatten, laufen seit Ende Mai 2023 die Trilogverhandlungen zwischen Parlament, Rat und der Kommission. Sie sollen noch dieses Jahr beendet werden. Einen ausführlichen Bericht mit der Darstellung der wesentlichen Verhandlungspositionen von Rat und Parlament findet sich im Artikel des Europaspiegels 06/2023.

Aktuelles

Für den BDE sind insbesondere die Regelungen zu Beginn und Dauer der Notifizierungsverfahren, zur Notifizierungspflicht von grün gelisteten Kunststoffabfällen, die persistente organische Schadstoffe (POP) enthalten, die Regelungen zum Vorabzustimmungsverfahren und zum vereinfachten Verfahren sowie die Beschränkungen der Ausfuhr von grün gelisteten Abfällen zur Verwertung in nicht OECD-Staaten von Bedeutung.

Zum Stand der Trilogverhandlungen im Hinblick auf diese Aspekte ist dem BDE Folgendes bekannt:

Dauer von Notifizierungsverfahren

Ob es für den Fristbeginn weiterhin einer Antragsempfangsbestätigung durch die zuständige Behörde bedarf, ist noch nicht geklärt, Art. 9 Abs. 1 und 14 Abs. 5. Aufgrund dieser Voraussetzung kommt es derzeit zu teilweise willkürlich langen Notifizierungsverfahren. Es steht lediglich fest, dass das Notifizierungsverfahren nicht „unbefristet" sein darf und deshalb eine gewisse Begrenzung der Antragsrunden erforderlich ist. Es zeichnet sich aber ab, dass es wohl bei der stillschweigenden Zustimmung nach 30 Tagen lediglich im Hinblick auf die Durchfuhrbehörde bleibt.

Keine Notifizierungspflicht grün gelisteter (Kunststoff-) Abfälle mit POP-Gehalt

Es besteht inzwischen entsprechend der BDE-Forderung Einigkeit darüber, dass lediglich eine Notifizierungspflicht bei Überschreitung der Verwertbarkeitsgrenze durch die POP-Belastung entsprechend Anhang IV der POP-Verordnung bestehen sollte, wonach lediglich die Verbringung von Abfällen, die aufgrund ihrer POP-Belastung nicht mehr verwertet werden dürfen, entsprechend den Regeln der Abfallverbringungsverordnung zur notifizieren ist.

Vorabzustimmungsverfahren

Hinsichtlich des Vorabzustimmungsverfahrens wurde, wie vom BDE gefordert, inzwischen konkretisiert, dass eine Antragsablehnung (Art. 14 Abs. 7) mangels „qualitativ hochwertiger" Behandlung, nur dann vorgenommen darf, wenn gegen die Abfallhierarchie oder die Industrieemissionsrichtlinie verstoßen wird. Eine „hinreichende Begründung" für den Antragswiderruf soll bei falschen Angaben oder sich ändernden Tatsachen vorliegen. (Art. 14 Abs. 10).

Vereinfachtes Verfahren

Beim vereinfachten Verfahren zur Verbringung grün gelisteter Abfälle nach Art. 18 sieht es danach aus, als würde es bei der Informationspflicht nach dem Anhang VII-Dokument drei Tage vor Abfahrt bleiben. Es gibt jedoch Vorschläge, die letztliche Abfallmenge, den Beförderer und ggf. die Containeridentifikationsnummer erst kurz vor der Abfahrt bestimmen zu können.

Ausfuhr grün gelisteter Abfälle aus der EU zur Verwertung in Nicht-OECD-Drittstaaten

Die Verbringung grün gelisteter Abfälle aus der EU zur Verwertung in Nicht-OECD-Drittstaaten (Art. 37 folgende) ist noch nicht abschließend geklärt. Insbesondere das vom Parlament geforderte Kunststoffexportverbot wird noch diskutiert.

Zeitplan

- Dritte Trilogrunde: **16. November 2024**

Der im Trilog gefundene Kompromiss muss dann noch von Parlament und Rat formell angenommen und in alle Amtssprachen der EU übersetzt werden. Das dies bis zum Ende der Legislaturperiode noch stattfindet, ist wahrscheinlich. Nach der formellen Annahme durch Rat und Parlament wird die Verordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt am zwanzigsten Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie soll zwei Monate nach Inkrafttreten zur Anwendung kommen. Da es sich um eine Verordnung handelt, werden die neuen Regeln unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedstaaten. Viele Regelungen werden aufgrund spezifischer Fristen in den Einzelvorschriften der Verordnung aber erst mit deutlicher Verzögerung anzuwenden sein.

- Finaler Rechtsakt: voraussichtlich **Ende 2023**

Vorschlag für Revision der Abfallrahmenrichtlinie bezüglich Textilien und Lebensmittelabfälle

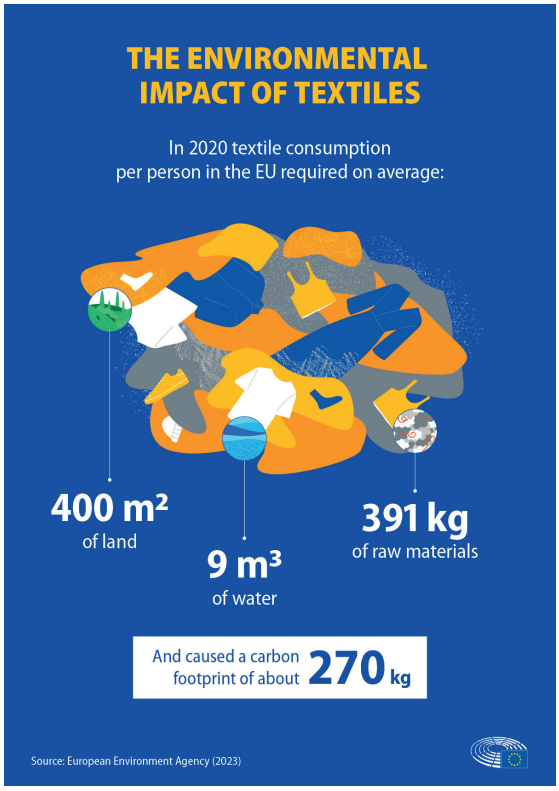

Europäische Kommission schlägt neue Regeln für Textilien und für Lebensmittelabfälle vor.

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat am 05. Juli 2023 ihren Vorschlag einer zielgerichteten Revision der Abfallrahmenrichtlinie hinsichtlich Textilien und Lebensmittelabfälle veröffentlicht. Ziel ist die Förderung der getrennten Sammlung, Sortierung, Wiederverwendung und des Recyclings von Textilien sowie die Vermeidung von Lebensmittelabfällen.

Die Gesetzesinitiative erfolgt im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Da es sich um eine Richtlinie handelt, werden die neuen Regeln nach Inkrafttreten (20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt) innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen sein. Ob die Revision der Abfallrahmenrichtlinie noch diese Legislatur (Europawahlen 06.-09. Juni 2024) abgeschlossen werden kann, ist fraglich.

Wesentliche Regelungen

Textilien

Im Einklang mit der EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien soll die vorgeschlagene Gesetzesinitiative die getrennte Sammlung, Sortierung, Wiederwendung und das Recycling von Textilien (Haushaltstextilien, Kleidung und Schuhe nach Anhang IVc Teil 1 und Teil 2) fördern. Die Kommission schlägt hierfür die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien sowie die verpflichtende Beteiligung der Hersteller an Organisationen der erweiterten Herstellerverantwortung („*Producer Responsibility Organisations*" – PRO) in allen Mitgliedstaaten vor, um die nachhaltige Bewirtschaftung von Textilabfällen in der EU voranzutreiben. Argument der Kommission für die verpflichtende Beteiligung der Hersteller an PROs ist die Ermöglichung eines effizienten Vollzugs der Regelungen, da die Behörden die Einhaltung so nur bei den PROs und nicht bei einer Vielzahl von Unternehmen überprüfen müssten.

Hersteller, d.h. jedes Unternehmen, das ein Tex-

til erstmals in einem Mitgliedstaat unter eigenem Namen herstellt oder anbietet (Art. 3 Abs. 4b), sollen für die Kosten der Bewirtschaftung von Textilabfällen, organisiert durch die Organisationen der erweiterten Herstellerverantwortung, aufkommen müssen. Eine Ausnahme gilt für sogenannte Micro- bzw. Kleinstunternehmen, d.h. Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und 2 Mio. Euro Jahresumsatz (Empfehlung der KOM (2003/361) betreffend die Definition der Kleinstunternehmen und der kleinen und mittleren Unternehmen); diese sind von der Herstellerdefinition ausgenommen. Dabei machen diese Kleinstunternehmen 88% der Unternehmen und 12% des Umsatzes in der Textilindustrie aus („*Impact Assessment*" der Kommission). Art. 22a Abs. 1 verweist hinsichtlich der erweiterten Herstellerverantwortung zwar auf Art. 8a Abs. 1. Demnach sorgen Mitgliedstaaten für die genaue Definition der Rollen und Verantwortlichkeiten von u.a. den Herstellern. Dies umfasst aber nicht die Definition des Herstellerkreises. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, nationale Herstellerregister zu führen, in die sich „Textilhersteller" einzutragen haben (Art. 22b).

Die von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden finanziellen Beiträge, die die Hersteller von Textilerzeugnissen, textilverwandten Erzeugnissen und Schuhen an die Organisationen der erweiterten Herstellerverantwortung entrichten müssen, sollen auf dem Gewicht der betreffenden Produkte beruhen und bei Haushaltstextilerzeugnissen sowie textilien Bekleidungsartikeln auf der Grundlage von Ökodesign-Anforderungen moduliert werden. Zwar wird die Recyclingfähigkeit von Textilien nicht in der Abfallrahmenrichtlinie selbst behandelt, wohl aber systemkonform künftig im Rahmen der Ökodesignverordnung (siehe Artikel im Europaspiegel 06/2023) in delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission festgelegt. Bei der Bemessung der Beiträge sollen allerdings auch Einnahmen der PROs aus Wiederverwendung und Rezyklatverkauf zu berücksichtigen und die Beiträge entsprechend anzupassen sein (Art. 22c Abs. 3b). Falls dies zur Vermeidung von Binnenmarktverzerrungen und für Kohärenz mit Ökodesignanforderungen nötig erscheint, darf die Kommission harmonisierte Kriterien zur Gebührenmodulation festlegen (jedoch nicht die Höhe der Beiträge an sich; Art. 22c Abs. 4).

Die von den Herstellern kostengedeckte Abfallbewirtschaftung (Art. 22a Abs. 4a) soll neben der eigentlichen Abfallbewirtschaftung insbesondere die Einrichtung von flächendeckenden Sammelsystemen durch PROs mit in ihrem Auftrag tätigen Entsorgungsunternehmen und mit einem sozialen Unternehmen oder einem Händler oder einer Behörde durch Einrichtung von Sammelstellen (beinhaltet Bereitstellung von Sammelcontainern) umfassen.

PROs wird auferlegt, Informationen über die in Verkehr gebrachten Mengen, die Quote der getrenntgesammelten Alttextilien, die Quote der Wiederverwendung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings sowie der sonstigen Verwertung und Beseitigung zu veröffentlichen, wobei die Quote des Faser-zu Faser-Recyclings, gesondert auszuweisen ist.

Darüber hinaus soll mit dem Kommissionsvorschlag gegen das Problem der illegalen Ausfuhr von als Gebrauchttextilien deklarierten Textilabfällen vorgegangen werden. Denn mittels der Revision möchte die Kommission durchsetzen, dass auch getrennt gesammelte Gebrauchttextilien europaweit Abfallstatus erreichen, solange sie noch nicht professionell sortiert wurden. Daran knüpft der Kommissionsvorschlag verschiedene Pflichten. So ist die verpflichtende Getrenntsammlung von Gebrauchttextilien

sowie von Textilabfällen ab 01. Januar 2025 (Art. 22d Abs. 1) und die verpflichtende Sortierung für die folgende Behandlung gemäß der Abfallhierarchie, d.h. die weitere Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling etc., vorgesehen (Art. 22d Abs. 4 und 5).

Aus dem Abfallstatus der Textilien folgt, dass bis zum Abschluss der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder des Recyclings das Abfallverbringungsrecht, d.h. die Verordnung (EG) 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsverordnung) anwendbar ist. Nach der Sortierung sind Informationenpflichten zur Verbringung gebrauchter Textilien einzuhalten, u.a. in Form des Nachweises über das vorangegangene Sortierverfahren (Art. 22d Abs. 7 bis 9).

Die PROs werden verpflichtet, Systeme zur getrennten Sammlung zu errichten (Art. 22c Abs. 5). Diese Sammelsysteme müssen einige Anforderungen erfüllen (Art. 22c Abs. 5 und 6). Zum einen müssen die Systeme aus Sammelstellen („angeschlossene Sammelstellen") bestehen, die von den PROs und den in ihrem Namen tätigen Abfallbewirtschaftern in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren der folgenden Akteure eingerichtet werden: Sozialunternehmen und sozialwirtschaftliche Einrichtungen, Händler, Behörden oder Dritte, die in ihrem Namen die Sammlung der Alttextilien durchführen, sowie andere freiwillige Sammelstellen. Die Systeme müssen das gesamte Territorium eines Mitgliedstaates abdecken und unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und -dichte, der erwarteten Menge an Alttextilien und der Erreichbarkeit und der Nähe zu den Endnutzern Sammelbehälter aufstellen und diese in angemessener Häufigkeit leeren. Um zu erfassen, ob es ausreichende Sammelstellen für Textilien gibt, soll alle fünf Jahre die Zusammensetzung des gemischten Siedlungsabfalls auf Textilien hin untersucht werden (Art. 22a Abs. 4 b iVm Art. 22d Abs. 6). Außerdem haben PROs Informationen über das Auswahlverfahren für die Abfallbewirtschaftungsbetriebe (Art. 22c Abs. 17) zu veröffentlichen. Die Auswahlverfahren haben diskriminierungsfrei auf transparenten Zuteilungskriterien zu basieren (Ar 22c Abs. 18).

Die PROs sollen die Teilnahme sozialer Unternehmen und anderer im Bereich der Wiederverwendung tätigen Unternehmen im Sammelsystem nicht verwehren (Art. 22c Abs.10). Außerdem dürfen soziale Unternehmen weiterhin eigene Sammelstellen betreiben (Art. 22c Abs. 11). Sie sind nicht verpflichtet Textilien(abfall) an PROs auszuhändigen, auch dann nicht, wenn sie Teil eines Sammelsystems sind. Außerdem sind soziale Unternehmen von der Textilsortierpflicht ausgenommen (vgl. Art. 22d Abs. 3 und 5).

Schließlich ist zu beachten, dass jegliche Koordinierung zwischen den PROs den Wettbewerbsregeln der Union unterliegt (Art. 22c Abs. 5 Unterabsatz 2).

Lebensmittelabfälle

Neben den beschriebenen Regelungen zur Bewirtschaftung von (Alt-)Textilien richtet die Kommission die Revision der Abfallrahmenrichtlinie auch auf die Vermeidung von Lebensmittelabfällen. Dazu werden Zielvorgaben zur Verringerung des Aufkommens von Lebensmittelabfällen formuliert, die bis Ende 2030 in jedem Mitgliedstaat zu erreichen sind (Art. 9a). So sollen Lebensmittelabfälle bei der Verarbeitung und Herstellung um 10% im Vergleich zur im Jahr 2020 erzeugten Menge verringert werden und das Pro-Kopf-Aufkommen im Einzelhandel und im sonstigen Vertrieb von Lebensmitteln, im Gaststättengewerbe und in den Haushalten soll um 30% verringert werden.

Aktuelles

Der Umweltausschuss (ENVI) ist im Europäischen Parlament federführend mit dem Dossier betraut. Die Berichterstatterin, MdEP Anna Zalewska (EKR-Fraktion, Polen) hat ihren Berichtsentwurf vorgestellt, in dem sie einige Änderungen vorschlägt. Ein wichtiger Vorschlag betrifft die verpflichtende Beteiligung von PROs durch die Hersteller. In Änderungsantrag 74 möchte die Berichterstatterin die verpflichtende Beteiligung der PROs aufheben. Außerdem soll der Restmüllabfall nicht alle fünf Jahre auf Textilien untersucht werden und nicht als Indikator für das ausreichende Vorhandensein von Sammelstellen genutzt werden (Änderungsantrag 104).

Teilweise gehen ihre Änderungsvorschläge auch über Textilien und Lebensmittelabfälle hinaus. In Änderungsantrag 43 möchte sie der Kommission bis Ende 2025 aufgeben, Technologien zur Herstellung alternativer Brennstoffe aus Abfällen zu analysieren. Auf dieser Grundlage soll die Kommission dann ggf. einen Legislativvorschlag annehmen, um die Definition des Begriffs „Recycling" dahingehend zu ändern, dass die Herstellung von Brennstoff aus Abfall einbezogen wird.

Bewertung des BDE

Während der BDE das Gesamtziel der vorgeschlagenen Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie unterstützt, um die Umwelt- und Klimaauswirkungen des Textil- und Lebensmittelsektors zu reduzieren, hat er mehrere kritische Punkte identifiziert, die berücksichtigt werden müssen, um die Effektivität der Regelungen sicherzustellen.

Der BDE befürwortet, dass alle getrennt gesammelten Alttextilien als Abfall betrachtet werden, bis sie für die Wiederverwendung oder das Recycling sortiert wurden. So können sie entsprechend der Abfallhierarchie für die Wiederverwendung, das Recycling oder die thermische Verwertung vorbereitet werden. Dies gewährleistet eine Bewirtschaftung ohne Grauzonen, in denen Alttextilien als Gebrauchtware (Nicht-Abfall) gehandhabt werden. Daher sollten alle ausrangierten Textilien über die einzurichtenden Sammelsysteme in ein und demselben Behälter als Abfall gesammelt werden, ohne dass zwischen Behältern für „gebrauchte" Textilien und Behältern für „Abfalltextilien" unterschieden wird. Die Last der korrekten Sortierung sollte nicht den Bürgern aufgebürdet werden. Um festzustellen, ob ausrangierte Textilien noch wiederverwendbar sind, ist immer eine Qualitätskontrolle durch einen Fachmann erforderlich. Der BDE unterstützt die Einführung von Informations- und Dokumentationspflichten für die Verbringung von gebrauchten Textilien, wie die Kommission sie vorschlägt.

Obwohl der BDE grundsätzlich fordert, den Verwaltungsaufwand und die Auswirkungen auf Unternehmen zu verringern, unterstützt er nicht den Ausschluss von Micro- bzw. Kleinstunternehmen von der Definition des Textilherstellers und damit von der erweiterten Herstellerverantwortung („*Extended Producer Responsibility*„ EPR), da sie die große Mehrheit der Textilunternehmen darstellen (laut der Folgenabschätzung repräsentieren sie etwa 88% der Unternehmen des Sektors). Diese Ausnahme würde bedeuten, dass die EPR-Verpflichtungen nur für eine Minderheit von etwa 12% der Unternehmen gelten.

Marktverzerrungen, Wettbewerbsfragen und ein bevorzugter Zugang zu Materialien müssen vermieden werden (z. B. aufgrund einer marktbeherrschenden Stellung von gemeinnützigen Organisationen, der Förderung von „Sozialunternehmen). Das freie Funktionieren der Märkte und ein freier und fairer Wettbewerb

um Abfälle und Rezyklate sind der Schlüssel zu einer effizienten und umfassenden Kreislaufwirtschaft, da sie weitere Innovationen sowohl bei den Produktionsprozessen als auch bei der anschließenden Abfallbewirtschaftung ermöglichen und anregen.

Ebenso kritisch sieht der BDE daher die Ausnahmen für Sozialunternehmen. Die Sonderstellung und Bevorzugung bestimmter Unternehmen („Sozialunternehmen") bei den Verpflichtungen zur Abfallsammlung und -entsorgung verzerrt den Markt, schafft Zugangsbarrieren für andere Unternehmen, behindert Innovationen und gefährdet die Effizienz und die Wahrnehmung von Verantwortung. Problematisch ist dabei auch, dass der Vorschlag der Kommission keine Definition des Begriffs „Sozialunternehmen" enthält und generell keine Möglichkeit vorsieht, wie vermieden werden könnte, dass sich „normale" Unternehmen ein Schlupfloch suchen, indem sie sich als „Sozialunternehmen" deklarieren. Wenn solche „Sozialunternehmen" nicht denselben strengen EU-Umweltvorschriften unterliegen wie alle anderen Abfallbewirtschafter (z. B. in Bezug auf Genehmigungs- oder Registrierungsanforderungen), gefährdet dies die Rückverfolgbarkeit und die umweltgerechte und qualitative Bewirtschaftung der Alttextilien (einschließlich ihrer nachhaltigen Behandlung gemäß der Abfallhierarchie und der Rückverfolgbarkeit von Ausfuhren in Drittländer). Um gleiche Wettbewerbsbedingungen und eine umweltverträgliche Bewirtschaftung von Textilabfällen zu gewährleisten, dürfen nur zugelassene Betreiber gemäß der EU-Abfallgesetzgebung die Abfälle behandeln. Daher betont der BDE die Notwendigkeit, die Rolle der professionellen Abfallakteure im Sammel- und Sortierprozess zu sichern.

Ein starker und stabiler Markt für textile Sekundärrohstoffe muss sichergestellt werden. Daher unterstützt der BDE die Einführung von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) für Textilien, um Anreize für notwendige Investitionen in Textilrecyclinganlagen zu schaffen und den Recyclingmarkt zu stimulieren. Der BDE unterstützt nachdrücklich den Vorschlag der Kommission, die Bennenung von Organisationen der Herstellerverantwortung (PROs) verbindlich vorzuschreiben. Dies ermöglicht einen effizienten Vollzug der Regelungen, da die Behörden die Einhaltung nur bei den PROs überprüfen müssen und nicht bei einer Vielzahl von Unternehmen. Insofern die Kommission in der Überarbeitung beigefügten Folgenabschätzung dies selbst als Grund anführt und anerkennt, dass es speziell im Zusammenhang mit Textilien bei einem so breiten Spektrum möglicher Hersteller, bei denen es sich mehrheitlich um Kleine und Mittlere Unternehmen handelt, angemessen ist, die Mitgliedschaft in einer PRO verbindlich vorzuschreiben, stellt sich dann jedoch die Frage, weshalb sie gerade die ganz überwiegende Anzahl der Hersteller – nämlich die Micro- bzw. Kleinstunternehmen, die 88% der Textilunternehmen stellen – von dieser Beteiligungspflicht ausnehmen will.

Darüber hinaus müssen EPR-Regelungen mit Regulierungsinstrumenten einhergehen, um die Entwicklung einer starken Nachfrage an Textilrezyklaten zu fördern. Viele Investitionen sind notwendig, um die erforderlichen Sortier- und Recyclingtechnologien zu schaffen. Daher unterstützt der BDE nachdrücklich die Ökomodulation der Gebühren im Rahmen des EPR-Systems.

Zudem setzt sich der BDE dafür ein, die Nachfrage durch die Einführung von Zielvorgaben für den Recyclinganteil in neuen Produkten zu stimulieren, was für Textilien im Rahmen des

entsprechenden delegierten Rechtsaktes im Rahmen der Ökodesignverordnung geschehen sollte. Artikel 11 Abs. 6 der geltenden Abfallrahmenrichtlinie enthält bereits einen Auftrag an die Kommission, die Einführung von Zielvorgaben für die Wiederverwendung und das Recycling von Textilabfällen bis Ende 2024 zu prüfen. Solche Zielvorgaben müssen realistisch sein und schrittweise eingeführt werden, und zwar auf der Grundlage zuverlässiger Daten, die von den Entsorgungsträgern zu liefern sind, sowie auf der Grundlage der Erfahrungen mit bestehenden Zielvorgaben und EPR-Systemen in verschiedenen Mitgliedstaaten. Die Kommission sollte zumindest eine Überprüfungsbestimmung vorsehen, die die Festlegung von Zielen beispielsweise zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Revision vorsieht.

Der BDE wendet sich jedoch entschieden gegen eine Ausweitung der Revision der Abfallrahmenrichtlinie über den von der Kommission vorgegebenen Rahmen hinaus, wie es die Berichterstatterin des Umweltausschusses in ihrem Berichtsentwurf vorsieht.
Der BDE lehnt insbesondere auch den Vorschlag der Berichterstatterin grundsätzlich ab, die Aufbereitung von Abfall als Brennstoff als Recycling zu definieren. Verbrennung widerspricht der Kreislaufführung und ist deshalb gerade kein „Recycling". Außerdem widerspräche eine solche Definition der Abfallhierarchie und ginge den Klimazielen zuwider. Es bedarf echten Rezyklats für den Einsatz in Produkte und nicht der Verfälschung der Recyclingquoten durch Verwendung als Brennstoff.

Das Parlament, der Rat und die Kommission sollten sich der Ausweitung der Revision entgegenstellen.

Zeitplan

- Abstimmung im im federführenden Umweltausschuss: voraussichtlich **14. Februar 2024**
- Abstimmung im Plenum: voraussichtlich **11. März 2024**

Der Rat arbeitet parallel an dem Dossier. Es ist noch nicht bekannt, wann er seinen Standpunkt erarbeitet haben wird. Deshalb ist auch fraglich, ob das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode (Europawahlen 06.-09. Juni 2024) abgeschlossen werden kann. Das Ergebnis der Abstimmung im Plenum und der gemein same Standpunkt des Rates werden die Grundlage für die anschließenden Trilogverhandlungen zwischen Rat und Parlament sein. Da das Plenum des Parlamentes über den Bericht voraussichtlich am 11. März bereits abstimmt, wird das neue Parlament das Dossier fortführen und in die Trilogverhandlungen mit dem Rat gehen. Allerdings wird es zu einer Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens kommen, weil sich das neue Parlament nach der Wahl erst konstituieren muss, so dass mit einer Fortsetzung des Verfahrens erst im Herbst 2024 zu rechnen ist. Zudem ist unklar, ob die Revision der Abfallrahmenrichtlinie für das neue Parlament Priorität haben wird und inwieweit der Rat und die dann ebenfalls neue Kommission Druck ausüben werden, das Verfahren voranzubringen.

Europäische Kommission veröffentlicht Vorschlag für eine Altfahrzeugverordnung

Die Europäische Kommission hat am 13. Juli 2023 ihren Vorschlag für eine neue Altfahrzeugverordnung veröffentlicht. Das Europäische Parlament hat jedoch offenbar entschieden, sich in dieser Legislaturperiode nicht mehr mit dem Vorschlag zu befassen.

Hintergrund

Die neue Verodrdnung soll die aktuell geltende Altfahrzeugrichtlinie (Richtlinie 2000/53/EG) ersetzen und das aktuelle System der Altfahrzeugbehandlung umfassend ändern. Mit diesem Verordnungsvorschlag verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, die Verwertung von Altfahrzeugen zu verbessern und den EU-Binnenmarkt zu stärken. Hierzu sollen das Recycling von Altfahrzeugen und die hiermit verbundene Rückgewinnung der in Altfahrzeugen enthaltenen kritischen Rohstoffe zu erleichtert und gefördert werden.

Wesentliche Inhalte

Anwendungsbereich und Definition von Altfahrzeugen

Zunächst soll der Anwendungsbereich der Altfahrzeugverordnung schrittweise auf neue Fahrzeug-Kategorien ausgedehnt werden; die Verordnung soll zunächst für die Klassen M1 (PKW) und N1 (LKW bis zu max. 3,5 Tonnen) gelten. Sodann ist eine schrittweise Ausweitung des Anwendungsbereiches auf weitere Fahrzeugklassen geplant: 60 Monate nach Inkrafttreten soll die Verordnung zum Beispiel auch für Omnibusse und LKW mit einer Gesamtmasse von bis zu 12 Tonnen gelten.

Des Weiteren wird der Begriff „Altfahrzeug" neu definiert. Demnach handelt es sich bei einem Fahrzeug zunächst dann um ein Altfahrzeug, wenn es sich bei ihm um Abfall gemäß Art. 3 Nr. 1 der Abfallrahmenrichtlinie handelt, also um jeden Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Darüber hinaus handelt es sich bei einem Fahrzeug auch dann um ein Altfahrzeug, wenn es technisch oder wirtschaftlich irreparabel gemäß Anhang I, Teil A ist. Eine technische Irreparabilität richtet sich nach der physischen Beschaffenheit des Fahrzeugs. Sie liegt zum Beispiel dann vor, wenn ein Fahrzeug in Stücke geschnitten oder so stark verbrannt ist, dass der Motorraum oder der Fahrgastraum zerstört ist. Eine wirtschaftliche Irreparabilität liegt dann vor, wenn der Marktwert des Fahrzeuges niedriger ist als die Kosten für die Reparaturen, die notwendig sind, um es in einen technischen Zustand zu versetzen, der ausreicht, um in dem Mitgliedstaat der letzten Zulassung eine Betriebserlaubnis zu erhalten.

Recyclinggerechte Gestaltung von Neufahrzeugen und Mindestrezyklateinsatz

Der Vorschlag enthält zudem Vorgaben für die recyclinggerechte Gestaltung von Neufahrzeugen (Art. 4 Abs. 1) und die Verwendung von

Rezyklaten bei der Produktion von Neufahrzeugen (Art. 6 Abs. 1, Unterabsatz 1 und Abs. 3, Unterabsatz 1 sowie Art. 10) sowie Quoten für die Verwertung und das Recycling von Altfahrzeugen (Art. 34 Abs. 1).

So soll jeder Fahrzeugtyp mindestens 25% recycelten Kunststoff enthalten. Von diesen 25% müssen wiederum 25% aus Altfahrzeugen rezykliert werden, sodass man auf eine Mindestrezyklateinsatzquote für Kunststoff aus Altfahrzeugen in Höhe von 6,25% kommt.

Art. 4 Abs. 1 gibt eine Verwertungsquote von 95% und eine Recyclingquote von 85% vor, beide gemessen am Fahrzeuggewicht. Die Methoden zur Berechnung und Überprüfung dieser Quoten sollen von der Europäischen Kommission in gesonderten Durchführungsrechtsakten festgelegt werden (Art. 4 Abs. 3). Parallel hierzu werden Verwertungsbetriebe verpflichtet, 36 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung eine Verwertungs- bzw. Recyclingquote von 95% bzw. 85% des Durchschnittgewichts pro Fahrzeug (ohne Batterien) und Jahr zu erreichen (Art. 34 Abs. 1). Diese Quoten gelten bereits nach der aktuell gültigen Altfahrzeug-Richtlinie 2000/53/EG.

Ausweitung der erweiterten Herstellerverantwortung

Der Verordnungsvorschlag sieht darüber hinaus vor, die Herstellerverantwortung für Fahrzeughersteller auszuweiten (Art. 16 ff.). Sämtliche Fahrzeughersteller sollen demnach künftig einer erweiterten Herstellerverantwortung für Fahrzeuge unterliegen, die sie in einem Mitgliedstaat erstmals auf den Markt bringen. Die Hersteller sollen hierbei wählen können, ob sie die sich hieraus ergebenden Pflichten individuell oder über eine vom jeweiligen Mitgliedstaat anerkannte Organisation der erweiterten Herstellerverantwortung erfüllen. Die Herstellerverantwortung umfasst konkrete Pflichten zur Sammlung und Behandlung von Altfahrzeugen. Insbesondere wird die verpflichtende Einrichtung von Sammelsystemen vorgesehen, welche das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates abdecken müssen.

Zudem sollen Hersteller künftig bestimmten Kennzeichnungs- und Informationspflichten unterliegen, z.B. beim sicheren Ausbau von Komponenten und Werkstoffen. Diese Informationen müssen den Betreibern von Abfallbewirtschaftungsanlagen sowie Reparatur- und Wartungsbetrieben kostenlos mittels eines digitalen „Kreislauf- Fahrzeugpasses" zugänglich sein. Die Kostentragungspflicht im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung richtet sich u.a. nach der Verwertbarkeit der Fahrzeuge (Ökomudulation, Art. 21).

Daneben sieht der Kommissionsvorschlag in Art. 18 Abs. 4 vor, dass die Organisationen der erweiterten Herstellerverantwortung sicherstellen sollen, dass Hersteller und Abfallbewirtschafter in ihren Leitungsgremien angemessen vertreten sind.

Elektronischer Verwertungsnachweis sowie Datenaustausch zwischen den involvierten Behörden

Die Entsorgung von Altfahrzeugen soll ausschließlich durch zugelassene und überwachte Behandlungseinrichtungen erfolgen dürfen. Diese sollen einen Verwertungsnachweis in elektronischer Form ausstellen und den zuständigen Behörden übermitteln. Die Abmeldung eines Altfahrzeuges wird mit der Vorlage eines solchen Verwertungsnachweises verknüpft, d.h. sie ist ohne Verwertungsnachweis nicht möglich (Art. 25).

Auch sieht der Vorschlag Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den zustän-

digen Behörden – etwa Umwelt- und Zollbehörden – auf nationaler Ebene sowie zwischen den Mitgliedstaaten (Art. 44) vor. In diesem Zusammenhang werden auch Regelungen zu der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden bei der Durchsetzung der Regeln der Verordnung auf nationaler und mitgliedstaatlicher Ebene vorgesehen.

Ausfuhrverbot für nicht verkehrssichere Fahrzeuge

Als weitere Neuerung sieht der Verordnungsvorschlag ein Verbot des Exports von Fahrzeugen, die nicht als verkehrssicher eingestuft werden, in Drittstaaten (Art. 38) vor. Hierbei wird zunächst zwischen Gebrauchtfahrzeugen und Altfahrzeugen (Art. 37) differenziert. Art. 38 Abs. 2 regelt, dass nur noch verkehrssichere Gebrauchtfahrzeuge exportiert werden dürfen.

Meldepflichten der Entsorgungsbetriebe

Gemäß Art. 49 Abs. 4 müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission Berichte vorlegen, um dieser eine Bewertung des Vollzuges der Verordnung zu ermöglichen (Art. 49 Abs. 4). In diesem Zusammenhang sieht Art. 49 Abs. 1 sehr umfangreiche Meldepflichten der Entsorgungsbetrieb, in denen Atfahrzeuge verwertet werden, vor. Diese betreffen unter anderem die Gesamtzahl sowie das Gewicht aller aus Altfahrzeugen ausgebauten Teile, Komponenten und Materialien (Art. 49 Abs. 1 Buchstabe g).

Befugnisübertragungen an die Europäische Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte

Schließlich enthält der Verordnungsvorschlag insgesamt 12 Vorschriften, in denen der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte übertragen wird. Diese delegierten Rechtsakte betreffen unter anderem die Festlegung eines Mindestrezyklatgehaltes für andere Stoffe als Kunststoffe (Art. 6 Abs. 3 und 4).

Bewertung des BDE

Der BDE befürwortet insgesamt den Kommissionsvorschlag für eine Altfahrzeugverordnung. Eine Revision der jetzigen Altfahrzeugrichtlinie war dringend notwendig, da das jetzige System der Altfahrzeugbehandlung in mehreren Punkten reformbedürftig ist. Insbesondere gilt es zu vermeiden, dass die in Altfahrzeugen vorhandenen strategischen Rohstoffe, wie zum Beispiel Lithium, verlorengehen. Daher verfolgt der Vorschlag die richtigen Ziele, nämlich die Verbesserung der Verwertung von Altfahrzeugen sowie die Stärkung des EU-Binnenmarktes. Auch ist als positiv zu bewerten, dass es sich um einen Vorschlag für eine Verordnung handelt. Dies hat zur Folge, dass in der gesamten Europäischen Union einheitliche Regeln (Harmonisierung) für die Förderung des Recyclings von Altfahrzeugen gelten würden. Dadurch wird auch einer Fragmentierung – mit teilweise unterschiedlichen nationalen Regeln – entgegengewirkt.

Im Hinblick auf die Regelungen zum Mindestrezyklatgehalt begrüßt der BDE die Vorgabe, dass jeder Fahrzeugtyp mindestens 25% recycelten Kunststoff enthalten soll. Ein verpflichtender Einsatz von Sekundärrohstoffen ist erforderlich, um mehr Anreize für das Recycling von Rohstoffen zu schaffen. Die vorgesehene Führung im geschlossenen Stoffkreislauf – 6,25% Mindestrezyklateinsatz aus Kunststoffen, die zuvor auch in Fahrzeugen verbaut waren – ist hingegen gemischt zu bewerten. Positiv ist, dass dadurch ein Markt für Kunststoffrezyklate aus Altfahrzeugen geschaffen werden würde. Eine solche verpflichtende Quote würde auch positive Auswirkungen auf ein recyclinggerechtes Design von Neufahrzeugen im Hinblick auf deren Kunststoffanteil haben. Fraglich ist jedoch, ob ein geschlossener Stoffkreislauf den freien Markt und den freien Wettbewerb für bzw. um Rezyklate und damit

die wirtschaftliche Attraktivität des Recyclings beeinträchtigen könnte. Die konkrete Ausgestaltung der verpflichtenden Quote in Höhe von 6,25% – also mit zwei Nachkommastellen – ist aufgrund mangelnder Praxistauglichkeit abzulehnen. Auch ist in diesem Zusammenhang problematisch, dass die Methode zur Berechnung und Überprüfung der Quoten für recyclinggerechtes Design (Art. 4 Abs. 1) von der Kommission in gesonderten Durchführungsrechtsakten festzulegen ist (Art. 4 Abs. 3). Die Berechnungsmethode ist maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob eine Quote überhaupt eingehalten werden kann. Vor diesem Hintergrund wäre es erforderlich gewesen, dass diese Berechnungsmethode als wesentliche Regelung Teil der Verordnung selbst ist und nicht mittels eines Durchführungsrechtsaktes außerhalb des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beschlossen wird.

Der BDE begrüßt insgesamt die Ausweitung der Regeln zur erweiterten Herstellerverantwortung, insbesondere die Angleichung der Kostentragungspflicht u.a. an die Verwertbarkeit der Fahrzeuge (Ökomodulation) sowie die Einführung eines digitalen „Kreislauf-Fahrzeugpasses". Mittels der Angleichung der Kostentragung an die Verwertbarkeit der Fahrzeuge wird zunächst das Verursacherprinzip nach Art. 191 Abs. 2 AEUV wirksam umgesetzt. Dieses verpflichtet die Verursacher von Umweltbeeinträchtigungen, für deren Beseitigung zu sorgen und die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Gleichzeitig werden so finanzielle Anreize für recyclinggerechtes Design sowie für den Einsatz von Sekundärrohstoffen geschaffen. Durch die Einführung eines digitalen „Kreislauf-Fahrzeugpass" werden mittels Digitalisierung Bürokratiehürden abgebaut sowie das Monitoring im Hinblick auf die Altfahrzeugbehandlung verbessert.

Ebenso positiv sind die Regelungen zum elektronischen Verwertungsnachweis sowie zum verpflichtenden Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden zu bewerten. Durch diese wird sichergestellt, dass ausschließlich anerkannte Behandlungseinrichtungen einen solchen Verwertungsnachweis ausstellen können, der notwendig für die Abmeldung eines Fahrzeuges ist. Hierdurch kann der illegalen Altfahrzeugverwertung und dem Verlust kostbarerer Rohstoffe wirksam entgegengetreten werden. Eine verstärkte und erleichterte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden – national wie europäisch – führt dazu, dass ein umfassender Überblick über die in der Europäischen Union im Verkehr befindlichen Altfahrzeuge entsteht und der illegale Export von Altfahrzeugen in Drittstaaten rechtzeitig verhindert werden kann.

In diesem Sinne ist auch das vorgesehene Verbot des Exports von Fahrzeugen, die nicht als verkehrssicher eingestuft werden, in Drittstaaten (Art. 38) zu begrüßen. Hierdurch wird verhindert, dass nicht verkehrssichere Altfahrzeuge aus der Europäischen Union auf illegale Art und Weise in Drittstaaten als verkehrstaugliche Fahrzeuge vertrieben werden. Dies dient sowohl dem Schutz der Umwelt, der Straßenverkehrssicherheit als auch der menschlichen Gesundheit in den Drittstaaten. Zudem wird auch durch diese Regelung verhindert, dass wertvolle Rohstoffe der Europäischen Union verloren gehen.

Demgegenüber sind die Vorschriften über die Berichterstattung an die Kommission gemäß Art. 49 überzogen. Es ist zwar wichtig und erforderlich, der Europäischen Kommission Berichte vorzulegen, um dieser ein Bild über den Vollzug der Verordnung zu verschaffen (Art. 49 Abs. 4). Jedoch sind die vorgeschlagenen Berichtspflichten deutlich zu weitgehend und wür-

den einen erheblichen bürokratischen Aufwand verursachen. Insbesondere die Meldepflichten nach Art. 49 Abs. 1 Buchstabe g hinsichtlich der Gesamtzahl sowie des Gewichtes aller aus Altfahrzeugen ausgebauten Teile, Komponenten und Materialien sind überzogen. Diese Meldepflichten müssen daher beschränkt werden, da ansonsten nicht nur die Unternehmen, sondern auch die mitgliedstaatlichen Behörden, welche die Daten sammeln und an die Kommission weiterleiten müssen, überlastet würden.

Abschließend sieht der BDE die große Anzahl von Bestimmungen, die der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte übertragen, sehr kritisch. Hierbei handelt es sich um insgesamt zwölf Befugnisübertragungen (Art. 50 Abs. 2). Die Übertragung von Gesetzgebungskompetenzen an die Europäische Kommission gemäß Art. 290 Abs. 1 AEUV stellt eine sehr restriktiv anzuwendende Ausnahme vom ordentlichen Gesetzgebungsverfahren dar. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Ergänzung und Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften eines Gesetzgebungsaktes darf nur in eng umrissenen Ausnahmefällen an die Kommission übertragen werden. Eine hohe Anzahl an zu erlassenen delegierten Rechtsakten, wie sie hier ermöglicht werden soll, ist sehr problematisch im Hinblick auf die demokratische Legitimation, da wesentliche Entscheidungen dem hierfür vorgesehen ordentlichen Gesetzgebungsverfahren entzogen werden.

Aktueller Stand

Der Umweltausschuss hat erwartungsgemäß die Federführung über dieses Dossier übernommen. Der Europaabgeordnete Jens Gieseke (EVP, Deutschland) wurde zum Berichterstatter ernannt. Zu den Schattenberichterstattern gehört unter anderem Malte Gallée (Deutschland) von den Grünen. Allerdings hat der Umweltausschuss offenbar entschieden, sich in dieser Legislaturperiode nicht mehr mit dem Vorschlag zu befassen. Das Dossier taucht nicht mehr auf der "work in progress"-Liste des Umweltausschusses auf und der Berichterstatter wird wohl darauf verzichten, einen Berichtsentwurf zu erstellen. Damit liegt es am neuen EU-Parlament (Europawahl 06.-09. Juni 2024), darüber zu entscheiden, ob es sich weiterhin mit dem Vorschlag der Kommission befassen will. Die Kommission hätte zudem die Möglichkeit, ihren Vorschlag zurückzuziehen. Gleichwohl gibt es Berichte, dass der Rat weiter an einem Standpunkt arbeiten wolle. Sollte der Rat tatsächlich noch eine Position zum Verordnungsvorschlag verabschieden, dürfte das ein politisches Signal an Kommission und Parlament sein, sich auch in der neuen Legislaturperiode mit der Verordnung zu befassen.

Verordnung über kritische Rohstoffe: Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union legen Verhandlungspositionen fest

Die Europäische Kommission hat am 16. März 2023 ihren Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen vorgelegt (Critical Raw Materials Act – CRMA, siehe Europaspiegel 06/2023). Der Vorschlag verfolgt das Ziel, den dauerhaften Zugang der EU zu einer sicheren, diversifizierten, und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen zu gewährleisten. Binnen weniger Monate ist das Gesetzgebungsverfahren im Hinblick auf dieses Dossier so weit fortgeschritten, dass sich Rat der Europäischen Union und Europäisches Parlament bereits zum Kommissionsvorschlag positioniert haben.

Aktuelles

Aufgrund der Dringlichkeit dieses Dossiers wurde es von den EU-Gesetzgebungsinstitutionen prioritär behandelt. Nachdem sich der Rat der Europäischen Union bereits Ende Juni hierzu positioniert hatte, folgte die Plenarabstimmung des Europäischen Parlaments über den Abschlussbericht des federführenden Industrieausschusses am 14. September 2023. Die Abstimmung im federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) hatte am 7. September 2023 stattgefunden. Das zügige Vorgehen von Parlament und Rat zeigt, wie groß das Bestreben ist, noch vor Jahresende eine finale Einigung über das Dossier zu erzielen.

Wesentliche Inhalte

Positionierung des Rates

Das Verhandlungsmandat des Rates der Europäischen Union für die Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament unter Moderation der Kommission weist in Bezug auf einige Kernthemen Änderungen zum Kommissionsvorschlag auf.

Zunächst hat sich der Rat dafür ausgesprochen, die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Regelungen hinsichtlich der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für strategisch wichtige Projekte (etwa für das Recycling strategischer Rohstoffe) teilweise zu ändern. Die Kommission hatte in ihrem Vorschlag für derartige Genehmigungsverfahren eine maximale Dauer von 12 Monaten gefordert. Würde die zuständige Genehmigungsbehörde bei Ablauf dieser Frist nicht über den Genehmigungsantrag entschieden haben, so müsste dieser grundsätzlich als genehmigt angesehen werden („Genehmigungsfiktion"). Darüber hinaus sieht der Vorschlag eine nur ausnahmsweise mögliche Verlängerung der 12-Monatsfrist um maximal einen Monat vor, etwa aufgrund der Komplexität oder der Größe eines strategischen Projektes. Der Rat fordert nunmehr neben einer Streichung der Genehmigungsfiktion auch eine mögliche Verlängerung der 12-Monatsfrist um bis zu drei weitere Monate.

Der BDE und der europäische Dachverband der Entsorgungswirtschaft FEAD hatten sich dafür eingesetzt, das Recht der für das Genehmigungsverfahren zuständigen nationalen Behörden im Antragsverfahren Dokumente nachzufordern zu beschränken, und den nationalen Behörden nicht zu ermöglichen, im Laufe des Genehmigungsverfahrens neue Dokumente vom Antragstellenden zu fordern und hierdurch das Verfahren auf unbestimmte Zeit zu verzögern. Aus diesem Grunde ging die konkrete Forderung der Verbände dahin, dass die Behörde nach Eingang des Antrags im Falle des Fehlens für die Genehmigung notwendiger Dokumente dem Antragsteller eine abschließende Liste mit nachzureichenden Dokumenten zukommen lassen sollte. Dies sollte das einzige Recht der Behörde zur Nachforderung von Genehmigungsunterlagen darstellen. Vom Rat der Europäischen Union wurden diese Forderungen indes nicht aufgenommen.

Auch im Hinblick auf den neu einzurichtenden Europäischen Ausschuss für kritische Rohstoffe sieht die Positionierung des Rates Änderungen vor. Diesem Ausschuss sollen nach dem Kommissionsvorschlag mehrere Aufgaben zuteilwerden, zu denen die Beratung von Antragstellenden zur Möglichkeit der Finanzierung strategischer Projekte sowie die Unterstützung der Kommission bei der Anerkennung solcher Projekte gehören. Das Verhandlungsmandat des Rates sieht vor, dass dieser Ausschuss – wie von BDE und FEAD gefordert – um eine Untergruppe zur Kreislaufwirtschaft zu er-

gänzen ist. Im Kommissionsvorschlag ist eine solche Untergruppe nicht vorgesehen.

Zu der Frage der Finanzierung strategischer Projekte und der damit verbundenen Zurverfügungstellung von Unionsmitteln sieht die Ratsposition hingegen keine signifikanten Änderungen im Vergleich zum Kommissionsvorschlag vor. Insbesondere hat sich der Rat ebenfalls nicht für die verbindliche Bereitstellung von Unionsmitteln zur Finanzierung strategisch wichtiger Projekte ausgesprochen.

Positionierung des Europäischen Parlaments

Entgegen der Positionierung des Rates der Europäischen Union hat sich das Plenum des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren dazu entschieden, die im Kommissionsvorschlag enthaltene Genehmigungsfiktion beizubehalten. Diese Genehmigungsfiktion soll – ebenfalls parallel zum Kommissionsvorschlag – lediglich dann nicht eingreifen, wenn die zuständige Behörde nicht anschließend über den Antrag entscheiden konnte, weil eine erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wurde. Auch ist eine ausnahmsweise Verlängerung der 12-Monatsfrist um weitere drei Monate – anders als im Verhandlungsmandat des Rates – nicht vorgesehen. Das Europäische Parlament schließt sich auch hier dem Kommissionsvorschlag an. Demnach soll eine Verlängerung der 12-Monatsfrist auch nach Auffassung der EU-Abgeordneten nur ausnahmsweise (zum Beispiel im Falle eines sehr komplexen Projektes) und nur um maximal einen Monat möglich sein.

Das einzuhaltende Verfahren zur Nachforderung von Genehmigungsunterlagen soll nach Ansicht des Parlaments im Vergleich zum Kommissionsvorschlag geändert werden. Zwar wurde nicht ausdrücklich festgelegt, dass der nationalen Behörde nur ein einmaliges Recht zur Nachforderung von Genehmigungsunterlagen zuerkannt werden soll. Jedoch wurde – wie von BDE und FEAD gefordert – geregelt, dass die nationale Behörde, sofern sie vom Antragstellenden neue Dokumente anfordert, detailliert aufzuführen hat, welche Dokumente fehlen.

Mit Blick auf die Frage der Finanzierung strategisch wichtiger Projekte sieht das Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments – ähnlich dem des Rates – keine Änderung im Hinblick auf die Einführung der Europäischen Union verbindlicher Regelungen vor. Allerdings haben sich auch die EU-Abgeordneten für die Aufnahme der Kreislaufwirtschaft in den Europäischen Ausschuss für kritische Rohstoffe ausgesprochen; es soll sichergestellt werden, dass Vertreter der gesamten Wertschöpfungskette in diesem Ausschuss vertreten sein sollen.

Bewertung des BDE

Die Positionierung des Europäischen Parlaments ist grundsätzlich zu begrüßen. Zwar wäre vor dem Hintergrund, dass nach dem deutschen Bundesimmissionsschutzgesetz national bereits deutlich kürzere Fristen gelten, eine weitere Straffung der Genehmigungsverfahren insgesamt wünschenswert gewesen. Da sich jedoch der Rat der Europäischen Union für eine Verlängerung der Fristen ausgesprochen hat und zudem auch die Ansichten innerhalb des Europäischen Parlamentes zu diesem Thema sehr weit auseinandergingen – hierzu eingereichte Änderungsanträge reichten von einer deutlichen Verkürzung bis zu einer deutlichen Verlängerung der Fristen – ist es erfreulich, dass sich Kommission und Parlament über dieses Thema weitestgehend einig sind. Gerade im Hinblick auf die vom Rat favorisierte Verlängerung der

Genehmigungsverfahren, welche strikt abzulehnen ist, ist die Position des Parlaments im Rahmen der Trilogverhandlungen zu unterstützen.

Hinsichtlich kürzerer nationaler Fristen für Genehmigungsverfahren ist darüber hinaus anzumerken, dass diese weiterhin bestehen bleiben würden, wie Art. 10 Abs. 7, 2. Unterabsatz klarstellt. Hierüber sind sich alle drei EU-Gesetzgebungsinstitutionen einig. Der CRMA wird also unter keinen Umständen eine Verlängerung nationaler Genehmigungsfristen zur Folge haben.

Bezüglich der Beschränkung des Rechtes nationaler Genehmigungsbehörden, neue Unterlagen anzufordern, ist die Positionierung des Europäischen Parlaments ebenfalls zu begrüßen. Noch erfreulicher wäre es aus Sicht des BDE gewesen, wenn wörtlich aufgenommen worden wäre, dass der Genehmigungsbehörde nur ein einmaliges Recht zur Nachforderung von Genehmigungsunterlagen zuerkannt wird. Allerdings könnte auch eine Auslegung der Vorschrift des Artikels 10 Abs. 5 zu diesem Ergebnis führen. Diese Vorschrift des Kommissionsvorschlages sieht nämlich vor, dass die Behörde spätestens einen Monat nach Eingang des Genehmigungsantrages entweder diesen zu validieren oder fehlende Unterlagen anzufordern hat. Somit wird die Behörde ausdrücklich verpflichtet, spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages fehlende Unterlagen nachzufordern. Eine solche Regelung kann nur dann ihren Sinn und Zweck zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens erfüllen, wenn es die einzige Gelegenheit der Behörde bleibt, weitere Dokumente anzufordern.

Erfreulich ist, dass nach Ansicht sowohl des Rates der Europäischen Union als auch des Europäischen Parlaments der Kreislaufwirtschaftssektor in eine Untergruppe des Europäischen Ausschusses für kritische Rohstoffe aufzunehmen ist. Dem Ausschuss sollen wichtige Befugnisse zuerkannt werden, etwa bei der Anerkennung strategisch wichtiger Projekte sowie bei Fragen der Finanzierung.

Schließlich bleibt jedoch das Problem, dass weder Parlament noch Rat in ihren Positionen Änderungen mit Blick auf die verbindliche Zurverfügungstellung von Unionsmitteln für die Finanzierung strategischer Rohstoffprojekte vorsehen. Ambitionierte Ziele hinsichtlich des unionsinternen Bergbaus und des Recyclings strategischer Rohstoffe können nur erreicht werden, wenn auch ausreichend Unionsmittel für die notwendigen Investitionen bereitgestellt werden. Dieses Problem, welches von der gesamten Industrie angesprochen wird, muss im Rahmen der gerade stattfindenden Trilogverhandlungen gelöst werden.

Zeitplan

Der Rat hat seine Verhandlungsposition bereits am 30. Juni festgelegt, das Europäische Parlament seine am 14. September. Bereits am 20. September haben die Trilogverhandlungen begonnenen und auch die spanische Ratspräsidentschaft, die noch bis zum Jahrsende andauert, misst dem Dossier eine hohe Priorität bei.

- Finaler Rechtsakt: voraussichtlich vor **Jahresende 2024**

Net Zero Industry Act: Industrieausschuss veröffentlicht abschließenden Bericht

Der federführende Industrieausschuss des Europäischen Parlaments (ITRE) hat über den im Sommer präsentierten Berichtsentwurf von MdEP Christian Ehler (EVP) am 25. Oktober 2023 abgestimmt. Die Plenarabstimmung ist für den 20. November 2023 angesetzt.

© Nazrin Babashova, Unsplash

Hintergrund

Der im März von der Europäischen Kommission präsentierte Net Zero Industry Act (NZIA) bildet den Rechtsrahmen zur Ankurbelung der Produktion von sauberen Technologien, die erforderlich sind, um bis spätestens im Jahre 2050 eine Klimaneutralität in der Europäischen Union erreichen zu können (vgl. Europaspiegel 06/2023). Damit ist der NZIA das zentrale Regelwerk des Green Deal Industrieplanes der Europäischen Kommission zur Stärkung der Resilienz der Europäischen Wirtschaft und zum Schutz des Industriestandortes Europa.

Wesentliche Inhalte

Der Bericht des Industrieausschusses (ITRE) sieht als wichtige Änderung im Vergleich zum Kommissionsvorschlag die Streichung der Kategorie der sogenannten „strategischen Netto-Null-Technologien" und damit des vollständigen Anhangs I des Kommissionsvorschlages vor.

Der Kommissionsvorschlag differenziert in diesem Zusammenhang zwischen „Netto-Null-Technologien" und „strategischen Netto-Null-Technologien". „Netto-Null-Technologien" sind notwendig für die Energiewende, da sie während ihres Betriebes sehr geringe oder überhaupt keine Treibhausgase emittieren. „Strategische Netto-Null-Technologien" sind Netto-Null-Technologien, die innerhalb dieser ohnehin zu fördernden Technologien einen nochmals hervorgehobenen Status einnehmen und damit in besonderer Weise von beschleunigten Genehmigungsverfahren und priorisierter Finanzie-

rung profitieren sollen. Zu den „strategischen Netto-Null-Technologien" zählen zum Beispiel nachhaltige Biogas- und Biomethantechnologien, Fotovoltaik- und solarthermische Technologien sowie Onshore-Windkraft- und erneuerbare Offshore-Technologien.

Nach dem Ausschussbericht soll keine Priorisierung „strategischer" Netto-Null-Technologien stattfinden. Für Netto-Null-Technologien sollen damit insgesamt die gleichen Regeln hinsichtlich Genehmigungsverfahren und Finanzierung gelten. Auch enthält der Berichtsentwurf eine erhebliche Ausweitung der Netto-Null-Technologien. Hierzu sollen zunächst sämtliche Technologien zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne der Erneuerbare-Energien-Richtlinie EU 2018/2001 (RED II) aufgenommen werden, somit auch Technologien zur Produktion von Energie aus Biomasse, welche vom Kommissionsvorschlag nicht erfasst waren. Ebenso sollen Technologien zur Abscheidung und Weiterverwendung von CO_2 (CCU) und insbesondere Recyclingtechnologien aufgenommen werden..

Im Hinblick auf Genehmigungsverfahren sieht der Berichtsentwurf eine Verkürzung der von der Kommission vorgeschlagenen Fristen vor. So sollen Genehmigungsverfahren für den Bau von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien mit einer jährlichen Fertigungskapazität von weniger als 1 GW die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten dürfen. Für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien mit einer jährlichen Fertigungskapazität sollen Genehmigungsverfahren maximal neun Monate dauern dürfen. Der Kommissionsvorschlag sieht hierfür neun respektive 12 Monate vor.

Im Hinblick auf die Finanzierung von Projekten zur Herstellung von Netto-Null-Technologien enthält der Bericht einen neuen Art. 15a. Dessen Absatz 2 sieht vor, dass strategische Projekte zur Produktion von Netto-Null-Technologien für den Erhalt von Unionsmitteln gemäß Art. 9 des Vorschlages für eine STEP-Verordnung infrage kommen. Bei dieser Verordnung soll es sich um den regulatorischen Rahmen für die Schaffung einer Plattform für strategische Technologien für Europa („Strategic Technologies for Europe Platform", STEP) handeln. Die STEP verfolgt das Ziel, Unternehmen aus bestehenden EU-Instrumenten rasche finanzielle Unterstützung für ihre Investitionen zukommen zu lassen. Nach Art. 9 des STEP-Verordnungsvorschlages sollen auch aus dem EU-Innovationsfonds Mittel in Höhe von 5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt werden.

Bewertung des BDE

Der BDE befürwortet insgesamt den Bericht des federführenden Industrieausschusses. Insbesondere eine Technologieoffenheit in Bezug auf die zu fördernden Technologien ist als sehr positiv zu bewerten. Zunächst wird hiermit die dem Kommissionsvorschlag inhärente und klar abzulehnende Priorisierung einiger Technologien zur Produktion erneuerbarer Energie aufgehoben. Auch entsteht hierdurch ein Gleichklang mit der Erneuerbare Energien Richtlinie (RED III), indem die nach dieser Richtlinie als grün einzustufenden Energien gleichbehandelt werden. Zudem werden durch diese Offenheit notwendige Innovationen gefördert, da zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend zu konstatieren ist, welche neuen Technologien möglicherweise in zehn Jahren von großer strategischer Bedeutung sein werden. Schließlich und nicht zuletzt zeigt der Industrieausschuss durch die Aufnahme von Technologien zur Weiterverwendung von abgeschiedenem Kohlenstoff sowie von Recyclingtechnologien, dass

er sich der herausragenden Rolle der Kreislaufwirtschaft für den grünen Wandel bewusst ist.

Außerdem ist die Verkürzung der Dauer von Genehmigungsverfahren zu begrüßen. Auch hier wäre, parallel zu dem Vorschlag für ein Gesetz über kritische Rohstoffe (Critical Raw Materials Act – CRMA; siehe Artikel in diesem Europaspiegel, Seite 18), vor dem Hintergrund deutlich kürzerer nationaler Fristen eine weitere Straffung der Verfahren erforderlich gewesen. Dennoch sind die Verkürzungen von bis zu einem halben Jahr im Vergleich zu den im Kommissionsvorschlag vorgesehenen Verfahrensfristen durchaus erfreulich.

Lediglich mit Blick auf die Finanzierungsregeln ist Kritik am Bericht zu äußern. Auch wenn der Bericht im Unterschied zum Kommissionsvorschlag die Zurverfügungstellung von Unionsmitteln vorsieht, ist die konkrete Gestaltung gemischt zu bewerten. Zunächst ist fragwürdig, ob es dafür mit dem STEP eines Technologiefonds bedarf, welcher früher als Souveränitätsfonds bekannt war. Die Zurverfügungstellung von bereits bestehenden Unionsmitteln sowie die verpflichtende Zurverfügungstellung von künftigen Unionsmitteln wäre vorzugswürdig gewesen. Zudem ist zu betonen, dass der NZIA die europäische Antwort auf den „Inflation Reduction Act" (IRA) der USA mit einem Investitionsvolumen von 369 Milliarden US-Dollar für den grünen Wandel darstellen soll. Vor diesem Hintergrund ist der in Art. 9 des STEP-Vorschlages in Aussicht gestellte Gesamtbetrag aus dem EU-Innovationsfonds in Höhe von 5 Milliarden Euro als nicht ausreichendes Finanzierungsinstrument zu bewerten.

Zeitplan

- Abstimmung im Plenum: voraussichtlich am **20. November 2023**

Das Dossier genießt aufgrund seiner extrem hohen Relevanz für die gesamteuropäische Industrie sowohl im Europäischen Parlament als auch im Rat Priorität.

- Finaler Rechtsakt: voraussichtlich im **ersten Halbjahr 2024**

Revision der Industrieemissionsrichtlinie: Europäisches Parlament legt Verhandlungsmandat fest und Trilogverhandlungen werden aufgenommen

Nach der Positionierung des Rates (Allgemeine Ausrichtung, siehe Europaspiegel 06/2023) zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Revision der Industrieemissionsrichtlinie (IED), hat am 10. Juli auch das Europäische Parlament sein Verhandlungsmandat für die Trilogvehandlungen festgelegt, die am 19. Juli begannen. Die EU-Abgeordneten haben sich auf mehrere Änderungen im Vergleich zum Kommissionsvorschlag geeinigt, insbesondere zu dem viel diskutierten Thema der Abschaffung der Emissionsbandbreiten und der diesbezüglichen Änderung des Artikels 15 Abs. 3 der aktuellen IED.

© Jonathan Kemper, Unsplash

Wesentliche Inhalte

Änderung der Deponierichtlinie

Im Hinblick auf die teilweise Änderung der Deponierichtlinie, die Teil des Vorschlages der Europäischen Kommission zur Revision der IED ist, hat sich das Europäische Parlament nicht für Abweichungen zum Kommissionsvorschlag ausgesprochen. Der Vorschlag sieht die Ausgliederung der Regelungen zu den technischen Anforderungen an Deponien aus der Deponierichtlinie und deren Eingliederung in die IED vor,

indem die Annahme von BVT-Schlussfolgerungen für Abfalldeponien im Rahmen der Industrieemissionsrichtlinie ermöglicht werden soll. Dies hätte eine Aufteilung der für den Betrieb von Deponien einzuhaltenden Rechtsvorschriften auf zwei Rechtsakte zur Folge, nämlich auf die Deponierichtlinie sowie auf die IED.

Aufhebung der Emissionsbandbreiten sowie Festlegung des untersten Emissionswertes als verpflichtend einzuhaltende Maßgabe

Soweit der Kommissionsvorschlag die Aufhebung der aktuell geltenden Emissionsbandbreiten für durch Industrieanlagen verursachte Emissionen sowie die Festlegung des untersten Emissionswertes als verpflichtend einzuhaltende Maßgabe vorsieht, tritt das Europäische Parlament für diesbezügliche Änderungen ein. Nach dem aktuell geltenden Recht müssen sich die Emissionen von Industrieanlagen innerhalb im Vorhinein festgelegter Emissionsbandbreiten halten. Der Kommissionsvorschlag sieht vor, diese Bandbreiten abzuschaffen und die Verpflichtung einzuführen, den jeweils niedrigsten Emissionswert einzuhalten.

Das Europäische Parlament hat sich dazu entschieden, den Wortlaut der vorgeschlagenen Neuregelung zu ändern und die Geltung neuer Emissionsgrenzwerte zeitlich nach hinten zu verschieben. Zunächst soll die zuständige Behörde neue Emissionsgrenzwerte am untersten Ende der Bandbreite nur dann bestimmen können, wenn zuvor neue BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht wurden, welche verbindliche Vorgaben für die Mitgliedstaaten hinsichtlich von Industrieanlagen einzuhaltender Emissionswerte enthalten. Wenn aufbauend auf den neuen BVT-Schlussfolgerungen bestehende Anlagengenehmigungen überprüft werden, soll die zuständige nationale Behörde gleichzeitig die strengsten Emissionsgrenzwerte für die betreffende Anlage festlegen. Dabei sind die medienübergreifenden Auswirkungen der Emissionen sowie die gesamte Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte zu beachten, ebenso wie die bestmögliche Gesamtleistung der betreffenden Anlage unter normalen Betriebsbedingungen.

Zudem sieht die Positionierung des Europäischen Parlaments vor, dass, sofern sich ein Unternehmen in einer sogenannten „tiefgreifenden industriellen Umgestaltung" befinden sollte – ein Begriff, der nicht näher definiert wird –, die zuständige Behörde die Überprüfung der Anlagengenehmigung bis maximal 2035 hinauszögern kann. Hierdurch würde auch die Bestimmung neuer Emissionsgrenzwerte zeitlich weit nach hinten rücken. Ansonsten – und falls zuvor keine Überprüfung einer Genehmigung ansteht – legt die zuständige Behörde spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten der überarbeiteten Richtlinie die strengsten erreichbaren Emissionsgrenzwerte für die betreffende Anlage fest.

Geheimhaltungs- und Veröffentlichungspflichten

Der Kommissionsvorschlag sieht Neuerungen im Hinblick auf Geheimhaltungs- und Veröffentlichungspflichten vor, etwa die verpflichtende kostenlose und nicht auf angemeldete Benutzer beschränkte Veröffentlichung erteilter Anlagengenehmigungen (Art. 5 Abs. 4). Der Rat hatte sich diesbezüglich in seiner Positionierung für die Löschung des Artikels 5 Abs. 4 eingesetzt. Das Europäische Parlament hat sich hingegen für die Beibehaltung dieser Neuregelung und zusätzlich deren Erweiterung ausgesprochen. Demnach sollen auch sämtliche Anforderungen an die Emissionsüberwachung für die jeweilige Anlage veröffentlicht werden müssen.

Bewertung des BDE

Zunächst ist zu kritisieren, dass sich das Europäische Parlament nicht gegen die vorgeschlagene Änderung der Deponierichtlinie positioniert hat. Eine Aufteilung der unionsweit für Deponien geltenden Vorschriften in Deponie- und Industrieemissionsrichtlinie durchbricht die sinnvolle Trennung zwischen den beiden Gesetzesakten und führt zu einer Doppelregulierung, welche ihrerseits die Schaffung von Rechtsunsicherheit sowie Rechtsunklarheit zur Konsequenz hat. Darüber hinaus und allem voran ist ein zeitnahes und unionsweites Deponieverbot für unbehandelte Siedlungsabfälle zwingend erforderlich, um die extrem hohen Umweltbelastungen, die von derartigen Deponien infolge ihrer Methanemissionen ausgehen, zu verhindern. In Anbetracht dessen ist es kontraproduktiv, durch Festlegung sogenannter "bester verfügbarer Techniken" in BVT-Merkblättern im Rahmen der IED-Richtlinie neue technische Anforderungen für Deponien zu bestimmen und damit ein falsches Signal zu geben, anstatt die Deponierung unbehandelter Siedlungsabfälle zu verbieten.

Demgegenüber ist das Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments bezüglich des Vorschlages zur Abschaffung der Emissionsbandbreiten (Art. 15 Abs. 3) im Vergleich zu dem von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Wortlaut der Vorschrift deutlich positiver zu bewerten. Der systemwidrige Ansatz der Europäischen Kommission, den jeweils niedrigsten Emissionswert zur verpflichtenden Maßgabe vorzuschreiben, verkennt den Entstehungsgrund für solche Bandbreiten sowie die Natur von Prozessen in Industrieanlagen. Die vorgeschlagene Änderung läuft dem integrierten Ansatz der Industrieemissionsrichtlinie, mit dem im Sevilla-Prozess die verschiedensten verfügbaren Techniken zusammengetragen, deren unterschiedliche Emissionen betrachtet und aus deren Mitte dann die Emissionsbandbreiten in den BVT-Schlussfolgerungen festgeschrieben werden, zuwider. Die besten verfügbaren Techniken im Sinne der IED umfassen dabei solche Techniken, die sowohl die beste Basis für Emissionswerte bilden als auch hinsichtlich ihrer Praxistauglichkeit wirtschaftlich verfügbar und in der Umsetzung verhältnismäßig sind.

Das Europäische Parlament hat sich nun erfreulicherweise dazu entschieden, die vorgeschlagene Neuregelung zumindest etwas abzuschwächen und die Geltung neuer Emissionsgrenzwerte zeitlich nach hinten zu verschieben, um der Industrie notwendige Zeit für eine Anpassung an die Neuvorschriften zu geben. Zwar wäre eine vollständige Löschung der Neuregelung und eine Beibehaltung des jetzigen Systems, welches den integrierten Ansatz der IED widerspiegelt, klar vorzugswürdig gewesen. Jedoch ist begrüßenswert, dass nach den Änderungen des Europäischen Parlaments bei Bestimmung der maßgeblichen strengsten Emissionsgrenzwerte durch die zuständige Behörde diese die gesamte Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte ebenso zu beachten hat wie die bestmögliche Gesamtleistung der betreffenden Anlage unter normalen – und nicht etwa optimalen – Betriebsbedingungen.

Auch die Möglichkeit einer weiteren zeitlichen Verschiebung der Geltung neuer Grenzwerte infolge einer „tiefgreifenden industriellen Umgestaltung" eines Unternehmens ist grundsätzlich als positiv zu bewerten, um Unternehmen eine größere Karenzzeit für die Anpassung an das neue System zu gewähren. Zu kritisieren ist jedoch, dass der Begriff "tiefgreifende industrielle Umgestaltung" nicht näher definiert wird, was für Rechtsunsicherheit sorgt, die es gerade zu vermeiden gilt.

Schließlich ist im Hinblick auf die Neuregelung der Geheimhaltungs- und Veröffentlichungspflichten die vom Rat geforderte Löschung des vorgeschlagenen Art. 5 Abs. 4 zu unterstützen. Es ist bedauerlich, dass sich die EU-Abgeordneten nicht gegen die Preisgabe zu schützender sensibler Daten, welche die Veröffentlichung von Anlagengenehmigungen zur Folge hätte, positioniert haben.

Zeitplan

Am 10. Oktober hat die zweite Runde der am 19. Juli begonnenen Trilogverhandlungen stattgefunden. Da das Dossier zu den von der spanischen Ratspräsidentschaft priorisierten Vorhaben zählt, erscheint eine Einigung über den finalen Rechtsakt noch in diesem Jahr wahrscheinlich. Die IED-Richtlinie würde am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten. Nach Inkrafttreten wird den Mitgliedstaaten ein Zeitraum von 18 Monaten gewährt, um diese Richtlinie in ihr nationales Recht umzusetzen.

Revision der Erneuerbare Energien Richtlinie: Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union nehmen finalen Text an

© Karsten Wurth, Unsplash

Wie in der letzten Ausgabe des Europaspiegels (06/2023) berichtet hatten sich der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament bereits Ende März informell über den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Revision der Erneuerbare Energien Richtlinie (Renewable Energy Directive III – RED III) geeinigt. Nunmehr haben die beiden Institutionen den finalen Einigungstext auch formell bestätigt.

Wesentliche Inhalte und Bewertung

Die für die Entsorgungsbranche wesentlichen Inhalte der Richtlinie haben im Vergleich zu der informellen Einigung (siehe Artikel im Europaspiegel 06/2023) der EU-Gesetzgebungsorgane keine Änderungen erfahren.

Der BDE begrüßt die Anhebung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch der EU bis zum Jahre 2030 auf 42,5%, zuzüglich der nicht verpflichtenden indikativen

Steigerung um weitere 2,5%. Unter „erneuerbarer Energie" im Sinne dieser Richtlinie fällt etwa auch die aus Biomasse und Biogas gewonnene Energie. Die deutliche Anhebung des Anteils im Vergleich zu dem nach Art. 3 Abs. 1 der aktuellen Erneuerbare Energien Richtlinie (RED II) geltenden Anteil von 32% ist durchaus ehrgeizig, jedoch mit Blick auf das Ziel der Treibhausgasneutralität innerhalb der EU bis spätestens 2050 auch notwendig.

Gerade vor dem Hintergrund dieser ambitionierten Ziele wäre eine weitere Straffung der Genehmigungsverfahren sehr begrüßenswert gewesen. Die konkrete Dauer der Genehmigungsverfahren hängt davon ab, ob sich ein Projekt zur Erzeugung erneuerbarer Energie innerhalb oder außerhalb eines sogenannten „Vorranggebietes" befindet (*Renewables Acceleration Area*). Es obliegt den Mitgliedstaaten, diese Gebiete auf ihrem Territorium festzulegen. Innerhalb dieser Vorranggebiete sollen für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien vereinfachte und beschleunigte Genehmigungsverfahren gelten, welche grundsätzlich eine Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten dürfen. Genehmigungsverfahren für Projekte außerhalb solcher Vorranggebiete dürfen grundsätzlich eine maximale Verfahrensdauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Projekten zur Erzeugung und zum Ausbau erneuerbarer Energie wird insgesamt im Rahmen von Genehmigungsverfahren ein Prioritätsstatus zuerkannt, indem diese Projekte als „übergeordnetes öffentliches Interesse" eingestuft werden, was sehr zu begrüßen ist.

Zu kritisieren sind jedoch strengere Nachhaltigkeitskriterien für feste Biomasse-Brennstoffe, wenn diese in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung ab 7,5 MW verwendet werden. Die Einstufung von aus Biomasse hergestellter Energie als erneuerbare Energie im Sinne der Erneuerbare Energien Richtlinie darf nicht durch überzogene Bürokratiehürden und zu vielen Einschränkungen erschwert werden. Nach der jetzigen Rechtslage gelten strengere Nachhaltigkeitskriterien für feste Biomasse-Brennstoffe erst, wenn sie in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung ab 20 MW verwendet werden. Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie sieht zudem, auch in der revidierten Fassung RED III, grundsätzlich für aus Abfällen hergestellte Biomasse-Brennstoffe Ausnahmen von den Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse-Brennstoffe vor. Wenn jedoch trotz dieser Ausnahme erhöhte Nachhaltigkeitskriterien gelten sollen, sobald die Brennstoffe in Anlagen mit einer geringen Gesamtfeuerungswärmeleistung verwendet werden, dann werden die Bemühungen um eine verbreitete Nutzung von Biomasse als Brennstoff konterkariert.

Bei der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht gilt es daher, effektive Nachweisprozesse über die Nachhaltigkeit der Biomassestöme zu erarbeiten. Energie aus abfallstämmiger Biomasse ist im Sinne der Abfallhierarchie und stellt keinen Zielkonflikt in Form von Landnutzungskonkurrenzen dar. Dieser Beitrag, den aus Abfällen erzeugte grüne Energie für die Umwelt leistet, muss sich folgerichtig auch in einer problemlosen und praxisorientierten Anerkennung der Verwertungswege und einer entsprechenden EEG-Förderung widerspiegeln. Die betroffenen Verbände sollten – um ein bestmögliches und praxistaugliches Ergebnis zu erzielen – bei der Erarbeitung dieser Nachweisprozesse beteiligt werden.

Begrüßenswert ist aus Sicht des BDE auch, dass die Mitgliedstaaten gemäß dem neuen Art. 3 Abs. 3 a eine direkte finanzielle Unter-

stützung für die Erzeugung von erneuerbarer Energie durch die Verbrennung von Abfällen nur noch gewähren dürfen, wenn die Verpflichtungen zur getrennten Sammlung von Bioabfällen gemäß der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG erfüllt sind. Damit dürfte ein Anreiz für die flächendeckende Umsetzung der getrennten Bioabfallsammlung geschaffen werden, die Voraussetzung nicht nur für die möglichst umfassende und hochwertige Verwertung der Bioabfälle selbst, sondern insbesondere auch für die hochwertige Verwertung bzw. das Recycling anderer Abfallstoffe ist, deren Sortierung und Aufbereitung durch die Vermischung mit – in der Regel feuchten – Bioabfällen erheblich erschwert wird.

Zeitplan

Nach der formellen Einigung wird die Richtline sehr zeitnah im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. 20 Tage nach der Veröffentlichung wird die Richtlinie in Krafttreten. Sodann werden die Mitgliedstaaten diese Richtlinie innerhalb von 18 Monaten in ihr nationales Recht umsetzen müssen.

Revision der Kommunalabwasserrichtlinie: Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union legen Positionieren fest

Am 5. Oktober 2023 positionierte sich das Europäische Parlament zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Revision der Kommunalabwasserrichtlinie, am 16. Oktober 2023 folgte der Rat der Europäische Union und veröffentlichte seine Position hierzu.

Hintergrund

Mit ihrem am 26. Oktober 2022 veröffentlichten Vorschlag zur Revision der Kommunalabwasserrichtlinie verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, die nunmehr über 30 Jahre alte Richtlinie dem technologischen Fortschritt und dem aktuellen Stand der Wissenschaft anzupassen. Hierzu sollen bislang noch nicht bedachte Verschmutzungsquellen erfasst, eine erweiterte Herstellerverantwortung im Kommunalabwassersektor eingeführt und schrittweise eine Energieneutralität dieses Sektors erreicht werden (dazu ausführlich ein Artikel im Europaspiegel 06/2023).

Wesentliche Inhalte

Positionierung des Europäischen Parlaments

Im Hinblick auf die für den BDE besonders relevanten Themen der Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung und der Energieautarkie im Abwassersektor weist das Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments Unterschiede zum Kommissionsvorschlag vor.

Der Kommissionsvorschlag sieht diesbezüglich als zentrale Neuregelung zunächst vor, dass eine vierte Reinigungsstufe eingeführt werden soll, um möglichst viele Mikroschadstoffe, welche zum Beispiel aus Arzneimittel- oder Kosmetikartikelrückständen stammen, aus dem Abwasser herausfiltern zu können. In den aktuellen Abwassersystemen ist größtenteils eine dreistufige Abwasserbehandlung vorhanden: auf der ersten Stufe findet eine mechanische Abwasserreinigung statt, auf der zweiten eine biologische Reinigung, bei der das Abwasser unter anderem bakteriell behandelt wird, und auf der dritten Stufe eine chemische Reinigung.

Um die bestmögliche Abwasserbehandlung auf dieser vierten Reinigungsstufe gewährleisten zu können, soll nach dem Richtlinienvorschlag eine erweiterte Herstellerverantwortung für die Arzneimittel- und Kosmetikbranche eingeführt werden. Die Mikroschadstoffe, die auf dieser Reinigungsstufe aus dem Abwasser herausgefiltert werden sollen, stammen nämlich zu großen Teilen aus Produkten dieser Branchen.

Die Positionierung des Europäischen Parlaments sieht nun vor, dass die erweiterte Herstellerverantwortung durch nationale Finanzmittel für die Modernisierung von kommunalen Kläranlagen ergänzt werden soll. Dies soll dazu dienen, unbeabsichtigte Auswirkungen auf die Verfügbar-

keit, die Erschwinglichkeit und auf den Zugang zu lebenswichtigen Arzneimitteln zu vermeiden und zu gewährleisten, dass Betreibern kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. Als Einschränkung wird vorgesehen, dass die nationale Finanzierung nicht mehr als 20% der für die Ausübung der erweiterten Herstellerverantwortung entstehenden Kosten betragen und das Verursacherprinzip nicht untergraben darf.

Im Hinblick auf die schrittweise einzuführende Energieneutralität des Abwassersektors sieht die Verhandlungsposition des Parlaments eine Abschwächung vor. So schlägt das Parlament vor, dass die jährliche Menge der durch Kläranlagen mit einem Einwohnerwert (EW) ab 10.000 erzeugte erneuerbare Energie bis Ende 2033 50% des jährlichen Gesamtenergiebedarfs dieser Kläranlagen befriedigen soll. Der Kommissionsvorschlag sieht diesbezüglich vor, dass diese Quote bereits bis Ende 2030 zu erreichen ist. Bis Ende 2036 sollen Kläranlagen ab 10.000 EW dann dem Parlament zu Folge für 75% ihres jährlichen Gesamtenergiebedarfs aufkommen, was eine Verschiebung um ein Jahr im Vergleich zum Kommissionsvorschlag darstellt. Als dritten und letzten Schritt sehen dann sowohl Europäische Kommission als auch Europäisches Parlament eine Eigenversorgung mit erneuerbarer Energie bis spätestens 2040 vor.

In Bezug auf die Energieneutralität bis 2040 sieht die Positionierung des Europäischen Parlaments jedoch eine Ausnahmemöglichkeit vor: die Mitgliedstaaten können ausnahmsweise den Erwerb von erneuerbarer Energie aus externen Quellen durch Stromabnahmeverträge bis zu einem Höchstwert von 40% für einzelne Kläranlagen zulassen, wenn die betreffende Kläranlage nachweist, dass sie trotz Durchführung aller möglichen Energieeffizienzmaßnahmen, etwa in Form von Senkung des Energieverbrauchs oder Rückgewinnung und Nutzung von Abwärme, nicht in der Lage ist, eine vollständige Energieneutralität zu erreichen.

Positionierung des Rates der Europäischen Union

Anders als das Europäische Parlament unterstützt der Rat der Europäischen Union die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung auf europäischer Ebene im Abwassersektor in der Form, wie sie sich im Kommissionsvorschlag findet. Eine Beteiligung der öffentlichen Hand an den Kosten für die erweiterte Herstellerverantwortung wird nicht vorgesehen. Insgesamt sieht die Positionierung des Rates hierzu nur unwesentliche Änderungen im Vergleich zum Kommissionsvorschlag vor.

Der Rat der Europäischen Union setzt sich darüber hinaus noch stärker als das Europäische Parlament für eine Abschwächung der Vorschriften zur Eigenversorgung von Kläranlagen mit von ihnen selbst produzierter erneuerbarer Energie ein. Demnach sollen Kläranlagen ab 10.000 EW sich bis Ende 2030 lediglich in Höhe von maximal 20% mit durch von ihnen selbst erzeugter erneuerbarer Energie versorgen müssen. Der Kommissionsvorschlag sieht hierbei eine Quote von 50% vor. Eine Energieneutralität soll bis spätestens 2045 (anstatt 2040) erreicht werden. Abweichend von diesen Quoten dürfen Kläranlagen jedoch stets Energie aus externen Quellen in Höhe von maximal 30% beziehen.

Bewertung des BDE

Die Positionierung des Europäischen Parlaments ist kritisch zu bewerten. Eine Beteili-

gung der öffentlichen Hand an den Kosten für eine erweiterte Herstellerverantwortung widerspricht dem Verursacherprinzip, dessen Umsetzung eine erweiterte Herstellerverantwortung gerade dienen soll. Nach dem Verursacherprinzip sollen die Verursacher von Umweltbeeinträchtigungen für deren Beseitigung und die dafür entstehenden Kosten aufkommen müssen. Wenn nun die Kosten für die vierte Reinigungsstufe zum Teil durch öffentliche Mittel getragen werden sollen, wird die Allgemeinheit für die Kosten herangezogen und die Herstellerverantwortung als Ausprägung des Verursacherprinzips wird untergraben. Umso widersprüchlicher ist es, wenn die Beteiligung der öffentlichen Hand nach der ausdrücklichen Positionierung des Parlaments das Verursacherprinzip nicht untergraben dürfe.

Im Hinblick auf die Eigenversorgung von Kläranlagen mit durch von ihnen selbst produzierter erneuerbare Energie ist zwar zu begrüßen, dass die Positionierung des Parlaments eine Aufweichung im Vergleich zum Kommissionsvorschlag darstellt, insbesondere aufgrund der zeitlichen Verschiebung der Quoten für den Eigenversorgungsanteil. Die grundsätzliche Möglichkeit einer Ausnahme von der vollständigen Eigenversorgung ist ebenfalls positiv zu bewerten. Allen voran kleinere Abwasserbehandlungsanlagen verfügen nämlich zumeist schlichtweg nicht über die notwendige Kapazität und Infrastruktur, um sich mit von ihnen selbst produzierter erneuerbarer Energie versorgen zu können. Die Ausgestaltung der Ausnahme ist jedoch fehlerhaft. Die Möglichkeit, nach der ausnahmsweise erneuerbare Energie aus externen Quellen in Höhe von maximal 40% bezogen werden darf, gilt lediglich im Hinblick auf eine vollständige Energieneutralität, die bis Ende 2040 zu erreichen ist. Das heißt, dass sie im Hinblick auf den Eigenversorgungsanteil in Höhe von 75% für das Jahr 2036 gerade nicht gilt. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass nach der Ausnahmeregelung für 2040 ein Eigenversorgungsanteil in Höhe von maximal 60% möglich ist, im Jahre 2036 – also vier Jahre zuvor – muss jedoch zwingend ein Eigenversorgungsanteil in Höhe von 75% erreicht werden. Dies ist sinnwidrig und stellt einen Fehler dar, der im Rahmen der Trilogverhandlungen zwingend zu beheben ist.

Demgegenüber ist die Positionierung des Rates zu begrüßen. Insbesondere das Festhalten an der im Kommissionsvorschlag vorgesehenen erweiterten Herstellerverantwortung ist sehr erfreulich. Es ist folgerichtig, dass die Verursacher der im Rahmen der vierten Reinigungsstufe zu entfernenden Mikroschadstoffe die Kosten für deren Beseitigung zu tragen haben. Dies wird durch eine erweiterte Herstellerverantwortung gewährleistet. Nichtverantwortliche dürfen nicht an den Kosten beteiligt werden, die durch die Beseitigung von nicht von ihnen verursachte Umweltbeeinträchtigungen entstehen.

Auch im Hinblick auf die Energieautarkie ist die Positionierung des Rates im Gegensatz zum Verhandlungsmandat des Parlaments zu unterstützen. Sie stellt eine noch deutlichere Aufweichung der überzogenen Vorgaben des Kommissionsvorschlages dar. Nichtsdestoweniger sollte man von einer Energieneutralität bei kleineren Anlagen insgesamt absehen. Der BDE setzt sich zwar grundsätzlich konsequent für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen ein. In Bezug auf den Kommunalabwassersektor ist jedoch zu beachten, dass dessen primäre Aufgabe die Abwasserbehandlung und nicht die Produktion erneuerbarer Energie ist. Für Letztere fehlt insbesondere häufig die notwendige Infrastruktur. Die dafür notwen-

digen Investitionen können kleine Kläranlagen – d.h. kleinere Kommunen – überfordern und eine Erhöhung der Abwasserbehandlungsgebühren nach sich ziehen, die für die betroffenen Einwohner unverhältnismäßig hoch wäre.

Zeitplan

Nach der Positionierung des Rates am 16. Oktober starten nunmehr die Trilogverhandlungen. Diese könnten im Frühjahr abgeschlossen werden, sodass das Ziel lautet, den finalen Rechtsakt im ***ersten Halbjahr 2024*** *zu verabschieden. Die Mitgliedstaaten werden die revidierte Richtlinie sodann innerhalb von 24 Monaten nach deren Inkrafttreten in ihr nationales Recht umsetzen müssen, wobei die Richtlinie am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft tritt.*

Neue Bauprodukteverordnung: Beginn der Trilogverhandlung

Nachdem Ende Juni 2023 auch der Rat der Europäischen Union seine Position zum Kommissionsvorschlag festgelegt hat, befinden sich das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union nun im Trilogverfahren.

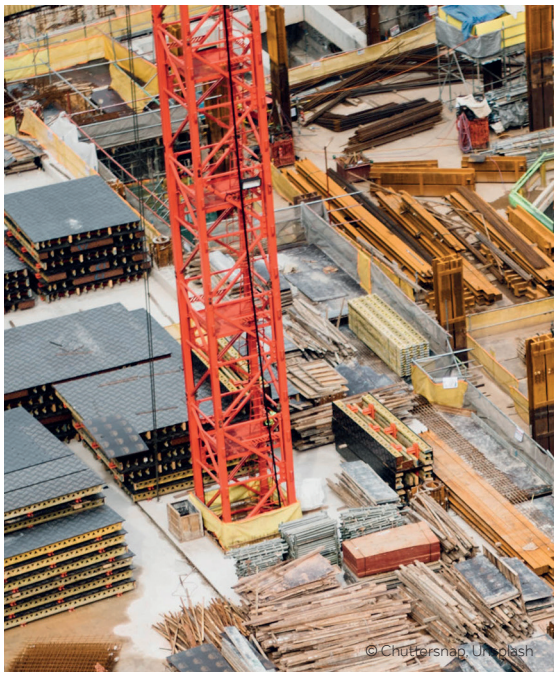
© Chuttersnap, Unsplash

Hintergrund

Mit ihrem Ende März 2022 vorgelegten Vorschlag einer neue Verordnung zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (2022/0094 (COD)), will die Europäische Kommission die geltende Verordnung ((EU) 305/2011) aus dem Jahr 2011 ablösen. Ziel ist es, zu gewährleisten, dass Bauwerke in der EU so entworfen, errichtet, genutzt, instandgehalten und abgerissen werden, dass die verwendeten Bauprodukte wiederverwendbar oder recycelbar sind (siehe Artikel im Europaspiegel 06/2023).

Aktuelles

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 11. Juli 2023 den zuvor am 23. Mai vom Umweltausschuss (ENVI) angenommen Bericht von MdEP Christian Doleschal (EVP, Deutschland) gebilligt. Am 30 Juni 2023 hat sich auch der Rat der Europäischen Union mit seiner Allgemeinen Ausrichtung zum Kommissionsvorschlag positioniert. Auf Grundlage des Berichts des Europäischen Parlaments und der Allgemeinen Ausrichtung des Rates befinden sich die beiden Institutionen seit Mitte Juli im Trilog.

Der Rat schlägt in seiner Verhandlungsposition die fallweise Harmonisierung der auf dem Markt erhältlichen Bauprodukte und die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung durch spezielle technische Spezifikationen auch auf gebrauchte und wiederaufgearbeitete Produkte vor.

Im Verhandlungsmandat wird auch das Verfahren für die Harmonisierung von Produkten präzisiert. Ausgangspunkt ist ein Antrag an das Europäische Komitee für Normung (CEN), in dem die nationalen Normungsgremien der 27 Mitgliedstaaten sowie Islands, Norwegens, Nordmazedoniens, Serbiens, der Schweiz, der Türkei und des Vereinigten Königreichs vertreten sind. Sollte das CEN keine Norm vorlegen, wäre die Kommission befugt, Durchführungsrechtsakte zu erlassen.

Ferner nimmt der Rat Anpassungen hinsichtlich der Bestimmungen für die Wirtschaftsakteure im Bausektor an den neuen Rechtsrahmen (das Legislativpaket 2008 zur Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften) sowie an die Marktüberwachungs- und Ökodesign-Verordnungen vor. Zudem gleicht er die Bestimmungen über die notifizierenden Behörden, über Anreize für nachhaltige Bauprodukte und ein umweltfreundliches öffentliches Beschaffungswesen an die Ökodesignverordnung an, um Nachhaltigkeitsanforderungen für öffentliche Aufträge festzulegen, einschließlich der Umsetzung, Überwachung und Berichterstattung dieser Anforderungen durch die Mitgliedstaaten. Die Kommission soll ermächtigt werden, verbindliche Umweltanforderungen für die öffentliche Beschaffung oder Anreize für den Erwerb von Bauprodukten im Wege von Durchführungsrechtsakten festzulegen.

Weiteren Änderungsbedarf sieht der Rat im Hinblick auf die Gestaltung und die Funktionalitäten der künftigen europäischen Datenbank für Bauprodukte. Hierzu schlägt der Rat detaillierte Änderungen vor, um die Datenbank für die Wirtschaftsakteure benutzerfreundlicher zu machen. Inhalt und die Dokumentation sollen leicht zu aktualisieren sein können und die Berichterstattung soll erleichtert werden. Außerdem soll der Zugang für die Überwachungsbehörden vereinfacht und ein hohes Maß an Sicherheit und Schutz vor Betrug gewährleistet werden. Die Kommission soll die Befugnis erhalten, die Verwendung der Datenbank oder des Systems verbindlich vorzuschreiben.

Schließlich möchte der Rat die vorgesehene 20-jährige parallele Anwendung mit der derzeit geltenden Bauprodukteverordnung auf einige ausgewählte Artikel beschränken und den Zeitpunkt der Anwendung auf 24 Monate nach Inkrafttreten verschieben.

Bewertung des BDE

Wie bereits im letzten Europaspeigel festgestellt, unterstützt der BDE ausdrücklich, dass Bauprodukte so konzipiert und hergestellt werden sollen, dass sie möglichst gut recyclebar sind und möglichst viel Rezyklat enthalten, soweit dies ohne Sicherheitseinbußen möglich ist.

Ebenso befürwortet der BDE, dass entsprechende Normen (technische Spezifikationen) bindende Wirkung haben sollen. Zu begrüßen ist auch der Vorschlag des Rates, den Anwendungsbereich der Verordnung auch auf gebrauchte und wiederaufbereitete Bauprodukte zu erweitern; durch Qualitätsanforderungen und Spezifikationen dürfte die Akzeptanz derartiger Produkte durch die Bauwirtschaft und Bauherren deutlich erhöht und so ein Anreiz für die Verwendung gebrauchter und wiederaufbereiteter Bauprodukte geschaffen werden.

Auch die Anpassung der Vorschriften der Bauprodukteverordnung an die Marktüberwachungs- und Ökodesign-Verordnungen in Bezug auf Anreize, umweltfreundliches öffentliches Beschaffungswesen sowie Über-

wachungs- und Berichtspflichten ist begrüßenswert, um ein Regelungswirrwarr zu vermeiden und die Vorgaben für Betroffene wie Behörden gleichermaßen übersichtlicher und leichter anwendbar zu machen.

Zeitplan

Nach dem ersten Trilog am 17. Juli 2023 hat der zweite von voraussichtlich drei Trilogen am 24. Oktober stattgefungen.

Ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch in dieser Legislaturperiode ist damit möglich und wahrscheinlich. Nach ihrer Annahme würde die Verordnung am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.

Vorschlag für eine „Right to Repair"-Richtlinie: EU-Binnenmarktausschuss varabschiedet Bericht

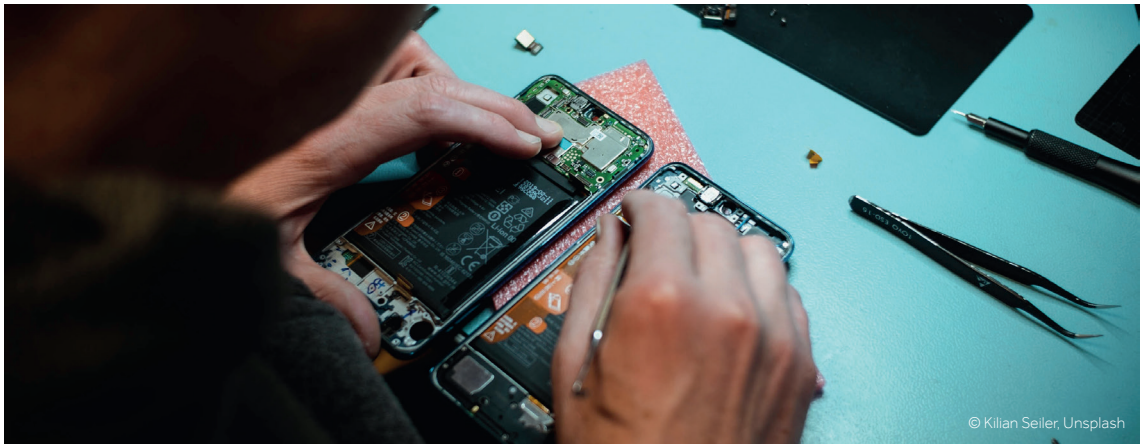
© Kilian Seiler, Unsplash

Am 25. Oktober 2023 stimmte der federführende Binnenmarktausschuss (IMCO) über den Berichtsentwurf des Europaabgeordneten René Repasi (S&D, Deutschland) zum Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Förderung des Rechts auf Reparatur (Right to Repair) ab (siehe Europaspiegel 06/2023).

Hintergrund und wesentliche Inhalte

Der Kommissionsvorschlag verfolgt das Ziel, die Kreislaufwirtschaft zu stärken, indem die Reparatur von fehlerhaften Produkten gefördert werden soll. Die Rechte der Verbraucher auf eine Reparatur von Waren sollen gestärkt werden, um Anreize für eine Reparatur anstelle eines Neuerwerbs von Waren zu schaffen. Dadurch soll die Lebensdauer von Produkten verlängert und Abfälle sollen vermieden werden.

Der Ausschussbericht, der mit einer überwältigenden Mehrheit angenommen wurde, sieht im Vergleich zum Kommissionsvorschlag weitere Stärkungen der Verbraucherrechte im Hinblick auf die Reparatur fehlerhafter Produkte vor. So darf nach Ansicht des IMCO-Ausschusses der Hersteller die Reparatur eines fehlerhaften Produktes nicht aus rein wirtschaftlichen Gründen, wie etwa den Kosten einer Reparatur, verweigern. Eine Reparatur darf lediglich dann verweigert werden, wenn diese tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist.

Zudem hat der Verkäufer nach dem Kommissionsvorschlag eine Reparatur der Ware vorzunehmen, soweit deren Kosten nicht höher als die Kosten einer Ersatzlieferung sind. Der Bericht sieht nun im Unterschied zum Kommissionsvorschlag neue Varianten vor, bei denen ein Warenaustausch anstelle einer Reparatur stattfinden kann. Ein fehlerhaftes Produkt soll demnach, anstatt repariert zu werden, dann ausgetauscht werden können, wenn eine Reparatur tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist und auch wenn sie erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher verursachen würde.

Bewertung des BDE

Der Ausschussbericht zum Right-to-Repair-Richtlinienvorschlag ist insgesamt zu begrüßen, da er ein sehr wichtiges Ziel weiter in den Vordergrund rückt, nämlich die Abfallvermeidung, welche die oberste Stufe der Abfallhierarchie der Abfallrahmenrichtlinie darstellt. Fehlerhafte Waren sollten, soweit möglich, repariert werden, um damit Abfälle zu vermeiden und die Umwelt zu schonen. Gleichzeitig muss jedoch im Blick behalten werden, dass jedes Produkt irgendwann sein Lebensende erreichen wird. An diesem Punkt wird auch keine Reparatur mehr möglich sein. Aus diesem Grund müssen Produkte so konzipiert werden, dass sie an ihrem Lebensende bestmöglich recycelt werden können. Andernfalls leistet auch ein sehr verbraucherfreundliches Reparaturrecht keinen ausreichenden Umweltschutz. Somit stellt nur ein ganzheitliches Konzept im Hinblick auf das Produktdesign eine Lösung dar, welches den gesamten Kreislauf sowie den gesamten Lebenszyklus eines Produktes im Blick hat.

Zeitplan

- Abstimmung im Plenum: voraussichtlich am **20. November 2023**

Parallel befasst sich auch der Rat mit dem Dossier, um sich ebenfalls zeitnah auf seine Verhandlungsposition (Allgemeine Ausrichtung) zu einigen. Mit Blick auf die nächsten Europawahlen vom 6.-9. Juni 2024 erscheint eine Einigung über dieses Dossier innerhalb der jetzigen Legislaturperiode zwar fraglich, aber grundsätzlich noch möglich, sofern sich die interinstitutionellen Verhandlungen zwischen Rat und Parlament unter Moderation der Europäischen Kommission (Trilog) zügig gestalten sollten. Die Richtlinie müsste nach Inkrafttreten innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Green Claims Richtlinie: Die federführenden Ausschüsse IMCO und ENVI des Europäischen Parlaments haben ihren gemeinsamen Berichtsentwurf veröffentlicht

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) und der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) bearbeiten die Green Claims Richtlinie gemeinsam. Am 11. Oktober 2023 haben die beiden Co-Berichterstatter des IMCO- und ENVI-Ausschusses den Entwurf ihres Berichts vorgelegt.

Foto Shutterstock

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat am 22. März 2023 ihren Vorschlag für eine Richtlinie über die Begründung und Bekanntgabe ausdrücklicher umweltbezogener Angaben (Green-Claims Richtlinie) vorgelegt (siehe Europaspiegel 06/2023).

Darin schlägt sie Maßnahmen gegen Greenwashing und irreführende Umweltaussagen vor. Der Kommission zu Folge habe eine Studie ergeben, dass 53,3% der untersuchten umweltbezogenen Angaben in der EU vage, irreführend oder unbegründet seien und 40% von ihnen nicht belegt würden. Daher sollen Unternehmen verpflichtet werden, bei der Begründung und Bekanntgabe umweltbezogener Angaben Mindestanforderungen einzuhalten. Der Vorschlag zielt auf explizite Angaben ab und soll auch der Verbreitung neuer öffentlicher und privater Umweltzeichen entgegenwirken. Angaben, die bereits durch EU-Rechtsvorschriften abgedeckt sind, sollen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sein. Darüber hinaus sollen Unternehmen ihre Behauptungen mit wissenschaftlichen Beweisen untermauern müssen, die den Umweltstandards Rechnung tragen. Dabei sollen unabhängige Prüfer den wissenschaftlichen Nachweis für die umweltbezogenen Angaben der Unternehmen erbringen.

Der Vorschlag sieht vor, dass Kennzeichnungen, bei denen die Gesamtumweltauswirkungen des Produkts bewertet werden, nicht mehr zu-

lässig sind. Umweltzeichen sollen weiter reguliert werden, um ihre Verbreitung zu verhindern. Neue öffentliche Kennzeichnungssysteme sollen nicht zulässig sein, und neue private Systeme müssten vor ihrer Genehmigung geprüft werden. Der Vorschlag zur Richtlinie über Umweltaussagen ist Teil des dritten Pakets zur Kreislaufwirtschaft im Rahmen des Europäischen Green Deal, zusammen mit dem Vorschlag zum Recht auf Reparatur.

Wesentliche Inhalte

Die Co-Berichterstatter des federführenden Ausschusses IMCO und des Ausschusses ENVI, des Europäischen Parlaments, Andrus Ansip (IMCO, Renew-Fraktion, Estland) und Cyrus Engerer (ENVI, S&D-Fraktion, Malta) wollen sicherstellen, dass die Bestimmungen der Richtlinie robust und zukunftssicher sind und den Verbrauchern Sicherheiten und den Unternehmen Vorhersehbarkeit bieten. Zentrale Vorschläge und Forderungen der Berichterstatter sind:

- zusätzliche Unterstützung für KMU, um die Vorschriften der Richtlinie einzuhalten,
- eine ausgewogene Beteiligung der Interessengruppen an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte,
- eine Klärung der wissenschaftlichen Beweise, die zur Untermauerung von Umweltaussagen herangezogen werden können,
- die Möglichkeit, bestehende Umweltkennzeichnungssysteme zu verwenden, sofern sie den Anforderungen der Richtlinie entsprechen,
- die Streichung des Verbots der Einführung neuer regionaler und nationaler Kennzeichnungssysteme durch die Mitgliedstaaten,
- ein Verbot von Angaben über Produkte, die gefährliche Stoffe enthalten, es sei denn, ihre Verwendung wird als wesentlich für die Gesellschaft angesehen.

Im Einzelnen schlagen die Berichterstatter Folgendes vor:

Zum Geltungsbereich des Vorschlags (Artikel 1-2)

Die Bestimmungen der Richtlinie sollen nicht für umweltbezogene Angaben im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen gelten. Außerdem soll die Richtlinie nicht für Umweltkennzeichnungssysteme oder für ausdrückliche Umweltangaben gelten, die in der Textilkennzeichnungsverordnung (EU) 1007/2011 geregelt sind.

Zu den Anforderungen an die Begründung von Umweltangaben (Artikel 3-4)

Die Europäische Kommission wird aufgefordert, die häufigsten expliziten Umweltangaben zu ermitteln und eine Liste der Angaben zu veröffentlichen, die in den Anwendungsbereich des delegierten Rechtsakts aufgenommen werden sollten, der die Anforderungen an die Begründung expliziter Umweltangaben ergänzt.

Zu den Anforderungen an die Mitteilung von Umweltangaben (Artikel 5-6)

Online-Marktplätze sollen in die Anforderungen an die Händler, eine ausdrückliche Umweltaussage zu machen, einbezogen werden. Darüber hinaus sollen die Umweltaussagen des Händlers über die künftige Umweltleistung einen Umsetzungsplan, einen Überwachungsplan und einen Berichtsplan umfassen, aus dem hervorgeht, wie diese künftige Leistung erreicht werden soll. Zudem fordern die Berichterstatter ein Verbot ausdrücklicher umweltbezogener Angaben für Produkte, die Stoffe enthalten, die gemäß der REACH-Verordnung als besonders besorgniserregend und schädlich gemäß der CLP-Verordnung (z. B. giftig, umweltgefährdend, krebserregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend), eingestuft sind. Das Verbot soll nicht gelten, wenn die Verwendung dieser Stoffe als wesent-

lich angesehen wird.

Zu den Bestimmungen über Umweltzeichen und Kennzeichnungssysteme (Artikel 7-9)
Im Berichtsentwurf wird vorgeschlagen, Umweltkennzeichnungssysteme regelmäßig auf ihre Ziele, Strategien und die Leistung ihrer Instrumente hin zu überprüfen. Vor allem aber soll das Verbot für die Behörden der Mitgliedstaaten, neue nationale oder regionale Umweltzeichensysteme zu schaffen, gestrichen werden. Außerdem sollen Kennzeichnungssysteme, die von privaten Akteuren vor dem Datum der Umsetzung der Richtlinie eingerichtet wurden, weiterhin Kennzeichnungen vergeben können, wenn sie die Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Zudem wird gefordert, dass der von der Kommission zu erlassende delegierte Rechtsakt zur Unterstützung der Anwendung der Vorschriften für Umweltkennzeichnungssysteme spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie erlassen wird.

Zur Ex-ante-Überprüfung von Umweltangaben und Kennzeichnungssystemen (Artikel 10-11)
Die Berichterstatter fordern, dass die Kommission die Verfahren der Mitgliedstaaten zur Überwachung der Übereinstimmung von Umweltangaben und Kennzeichnungssystemen mit den Bestimmungen der Richtlinie überprüfen soll. Dadurch würde eine EU-weite Harmonisierung gewährleistet. Darüber hinaus sollen die von den Mitgliedstaaten festzulegenden Verfahren sicherstellen, dass die Kosten für die Überprüfung und Zertifizierung von Ansprüchen in einem angemessenen Verhältnis zur Komplexität der Begründung des Anspruchs und der Größe des Händlers stehen. Allerdings sollten diese Begutachtungsanforderungen nicht für Händler gelten, die ein bereits gemäß Art. 10 begutachtetes Umweltzeichen führen. Schließlich wird im Berichtsentwurf vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten der Prüfung bestehender umweltbezogener Angaben vor dem Inkrafttreten der Richtlinie Vorrang einräumen und eine Übergangsfrist einführen können, während der bestehende umweltbezogene Angaben, die zur Prüfung vorgelegt werden, weiterhin verwendet werden dürfen.

Zu kleinen und mittleren Unternehmen (Artikel 12)
Die Mitgliedstaaten sollen nicht nur kleine und mittlere Unternehmen bei der Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie unterstützen, sondern ausdrücklich auch Kleinstunternehmen. Darüber hinaus soll die Kommission Leitlinien auf EU-Ebene entwickeln, um die Anwendung der Richtlinie zu unterstützen.

Durchsetzung der Bestimmungen (Artikel 13-25)
Die Kommission soll dem Berichtsentwurf zu Folge bei der Ausarbeitung von Durchführungsrechtsakten sowie delegierten Rechtsakten über ausdrückliche Umweltangaben eine ausgewogene Beteiligung der einschlägigen interessierten Kreise sicherstellen; Industrie, einschließlich KMU und Handwerk, Gewerkschaften, Gewerbetreibende, Einzelhändler, Importeure, Umweltschutzgruppen und Verbraucherorganisationen sollen beteiligt werden. Zudem soll die Kommission im Rahmen der Evaluierung der Richtlinie eine Folgenabschätzung zu den spezifischen Maßnahmen für Kleinstunternehmen durchführen und deren Überarbeitung in Betracht ziehen.

Bewertung des BDE
Der BDE hat bereits den von der Kommission vorgelegten Vorschlag als wichtige Maßnahme zur Bekämpfung von „*Greenwashing*", zur Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in nachhaltige Produkte und zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs begrüßt.

Die Vorschläge der Berichterstatter sind aus Sicht des BDE ebenfalls sehr begrüßenswert, insofern sie geeignet sind, die Wirksamkeit und die Akzeptanz der Maßnahmen noch zu verstärken. Das gilt insbesondere für die Forderungen, die betroffenen Interessengruppen an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu beteiligen und die wissenschaftlichen Beweise, die zur Untermauerung von Umweltaussagen herangezogen werden können, zu klären. Durch die Beteiligung der Interessengruppen werden praxisnahe und umsetzbare Regelungen gefördert und die Akzeptanz für die Regelungen gestärkt, wird so das demokratische Legitimationsdefizit dieser Rechtssetzungsakte zumindest ein Stück weit verringert. Die Klärung der heranzuziehenden wissenschaftlichen Grundlagen verbessert ebenfalls die Akzeptanz und sorgt für ein *Level-Playing-Field*, wenn alle Umweltaussagen nach denselben Regeln wissenschaftlich zu überprüfen sind. Im Hinblick auf die Akzeptanz und Wettbewerbsgleichheit ist auch der Vorschlag, Umweltkennzeichnungssysteme regelmäßig auf ihre Ziele, Strategien und die Leistung ihrer Instrumente hin zu überprüfen, sehr sinnvoll.

Besonders zu begrüßen ist zudem die Forderung der Berichterstatter, das Verbot, neue nationale oder regionale Umweltzeichensysteme zu schaffen, zu streichen und den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, Übergangszeiten festzulegen, in denen bestehende Systeme weiterhin Kennzeichnungen vergeben können, wenn sie die Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Es ist nicht ersichtlich, warum gut etablierte Kennzeichnungssysteme, die das Vertrauen der Verbraucher besitzen und Konsumentscheidungen im Sinne der Nachhaltig positiv beeinflussen, nicht weiter Bestand haben sollen, wenn sie den Vorgaben der Richtlinie inhaltlich entsprechen. Auch muss es weiterhin möglich sein, neue Kennzeichnungen einzuführen, da bis zur Umsetzung der Richtlinie und insbesondere bis zur Einführung neuer Kennzeichnungssysteme durch die Kommission lange Zeit vergehen kann.

Schließlich ist positiv zu bemerken, dass die Berichterstatter durch eine Ergänzung der Begriffsdefinition für die Wertschöpfungskette klargestellt haben, dass das Recycling Teil der Wertschöpfungskette eines Produktes ist. Die „Wertschöpfungskette" umfasst demnach „alle Aktivitäten und Prozesse, die Teil des Lebenszyklus eines Produkts oder einer Tätigkeit eines Händlers sind, einschließlich Wiederaufbereitung und Recycling".

Zeitplan

Die Abgeordneten des ENVI- und IMCO-Ausschusses werden voraussichtlich am 6. November und am 4. Dezember 2023 über das Dossier diskutieren. Bis zum 9. November 2023 haben die Abgeordneten dann Zeit, ihre Änderungsanträge zum Berichtsentwurf einzureichen.

- Abstimmung im ENVI- und IMCO-Ausschuss: voraussichtlich **14. Februar 2024**

Parallel dazu werden die Sachverständigen des Rates voraussichtlich in den kommenden Monaten zusammentreffen, um den Vorschlag zu prüfen und das Verhandlungsmandat des Rates vorzubereiten (Allgemeine Ausrichtung). Damit ist ein Abschluss dieses Dossiers noch in dieser Legislaturperiode unwarscheinlich.

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Vermeidung von Kunststoffgranulatverlusten

Am 16. Oktober 2023 hat die Kommission eine Verordnung zur Vermeidung von Kunststoffgranulatverlusten vorgeschlagen. Der Verordnungsvorschlag zielt darauf ab, den Verlust von Kunststoffgranulat in der gesamten Lieferkette zu verhindern, um die Verschmutzung durch Mikroplastik zu verringern.

Foto Pixabay

Hintergrund

Der Vorschlag der Kommission steht im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaftsstrategie für Kunststoffe der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2018 und ihrem Aktionsplan „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden" aus dem Jahr 2021.

In der Kreislaufwirtschaftsstrategie wurden die von Mikroplastik ausgehenden Risiken anerkannt und innovative Lösungen empfohlen, die auf verschiedene Quellen abzielen. Im Jahr 2020 verpflichtete sich die Kommission im Aktionsplan 2.04 für die Kreislaufwirtschaft als Folgemaßnahme des Europäischen Green Deal dazu, das Vorhandensein von Mikroplastik in der Umwelt zu bekämpfen, indem sie die absichtliche Zusetzung von Mikroplastik in Produkten beschränkt und die unbeabsichtigte Freisetzung von Mikroplastik bekämpft, unter anderem durch Normungs-, Zertifizierungs- und Regulierungsmaßnahmen sowie die Harmonisierung von Methoden zur Messung der Freisetzung. In ihrem Aktionsplan „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden" schlug die Kommission vor, dass die EU bis 2030 die (beabsichtigte und unbeabsichtigte) Freisetzung von Mikroplastik in die Umwelt um 30% reduzieren sollte.

Der Kommission zu Folge ist der Verlust von Kunststoffpellets in die Umwelt die drittgrößte Quelle für die unbeabsichtigte Freisetzung von Mikroplastik. Weitere Hauptquellen sind Farben, Reifen, Textilien, Geotextilien und, in geringerem Maße, Waschmittelkapseln. Um die Freisetzung von Mikroplastik aus diesen Quellen zu verhindern, sind möglicherweise umfangreiche Substitutionen oder Änderungen der Produkteigenschaften erforderlich. Im Gegensatz dazu sind die Verluste von Kunststoffpellets auf

mangelndes Bewusstsein und schlechte Handhabung zurückzuführen und können daher durch rasche Maßnahmen zur Vermeidung dieser vermeidbaren Verschmutzung verringert werden. Dies macht Kunststoffpellets für die Kommission zu einem Hauptkandidaten für eine regulatorische Intervention.

Wesentlicher Inhalt

Die Verordnung soll für alle Wirtschaftsbeteiligten gelten, die in der Union mit Kunststoffpellets in Mengen von mehr als fünf Tonnen pro Jahr umgehen, sowie für EU-Frachtführer und Nicht-EU-Frachtführer, die Kunststoffpellets (Kunststoffgranulat) in der Union befördern. (Art. 1). Dabei wird Kunststoffgranulat definiert als „kleine Masse eines vorgeformten polymerhaltigen Formmaterials mit relativ einheitlichen Abmessungen in einer bestimmten Partie, die als Ausgangsmaterial bei der Herstellung von Kunststofferzeugnissen verwendet wird" (Art. 2).

Sie sieht eine allgemeine Verpflichtung für Wirtschaftsbeteiligte, EU-Frachtführer und Nicht-EU-Frachtführer vor, Verluste von Kunststoffgranulat zu vermeiden und diese Verluste unverzüglich zu beseitigen, falls sie nicht verhindert werden konnten. Darüber hinaus müssen die Wirtschaftsbeteiligten und die EU-Frachtführer die jeweils zuständigen Behörden über jede von ihnen betriebene Anlage und über jede Beförderung von Kunststoffpellets informieren. Informationen über wesentliche Änderungen ihrer Anlagen und Tätigkeiten in Bezug auf die Handhabung von Kunststoffpellets sollen ebenfalls an diese Behörden weitergegeben werden (Art. 3).

Die Wirtschaftsteilnehmer sollen ferner verpflichtet werden, einen im Anhang I geregelten Risikobewertungsplan zu erstellen und umzusetzen. Darüber hinaus sollen EU-Frachtführer und Nicht-EU-Frachtführer sicherstellen, dass bestimmte, in Anhang III aufgeführte Maßnahmen bei Be- und Entladevorgängen, Transportfahrten, Reinigungs- und Wartungsarbeiten durchgeführt werden (Art. 4).

Wenn die Wirtschaftsteilnehmer die in ihrem Risikobewertungsplan festgelegten Maßnahmen durchführen und wenn EU- und Nicht-EU-Frachtführer die in Anhang II festgelegten Maßnahmen durchführen, sollten sie ihre Maßnahmen wie folgt priorisieren:

- Maßnahmen zur Verhinderung von Leckagen/Freisetzungen,
- Maßnahmen zur Eindämmung von Leckagen/Freisetzungen, um zu verhindern, dass sie zu einem Schaden führen, und
- Maßnahmen zur Beseitigung von Leckagen/Freisetzungen oder Verlusten.

Darüber hinaus sollen Wirtschaftsakteure, bei denen es sich nicht um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) handelt und die Anlagen betreiben, in denen Kunststoffpellets in Mengen von mehr als 1000 Tonnen gehandhabt werden, eine interne Bewertung durchführen, um festzustellen, inwieweit die Anlage die Anforderungen des Risikobewertungsplans gemäß Anhang I erfüllt. Gegebenenfalls müssen die Wirtschaftsakteure die zuständige Behörde über ihre Selbsterklärungen zur Konformität informieren. Die zuständigen Behörden müssen ein entsprechendes Register führen, das aus Gründen der Transparenz auf einer Website öffentlich zugänglich sein muss. Großunternehmen, die Kunststoffpellets in Mengen von mehr als 1000 Tonnen verarbeiten, müssen eine Bescheinigung über die Einhaltung der Anforderungen von Anhang I erlangen. Eine ähnliche Anforderung gilt für mittlere Unternehmen ab 36 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung und danach alle vier Jahre (Art.5). Wirtschaftsakteure, die in das Gemeinschafts-

system für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) eingetragen sind, gelten als konform und sind daher von der Verpflichtung befreit, ein Zertifikat zu erhalten und die Erneuerung des Risikobewertungsplans und der Eigenerklärung zur Konformität zu melden.

Der Verordnungsvorschlag enthält auch Anforderungen für die Akkreditierung von Zertifizierern (Art. 7).

Die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung durch die Wirtschaftsbeteiligten, EU- und Nicht-EU-Frachtführer solle von den jeweils zuständigen Behörden auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes überprüft werden (Art. 8). Vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung und danach alle drei Jahre muss die Kommission außerdem einen Bericht über die Durchführung der Verordnung vorlegen.

Im Falle eines zufälligen oder unfallbedingten Verlusts von Kunststoffgranulat, der erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt hat, sind die Wirtschaftsbeteiligten, EU-Frachtführer und Nicht-EU-Frachtführer verpflichtet, die zuständige Behörde über den Vorfall oder Unfall zu informieren und Maßnahmen zur Begrenzung der Folgen für die Gesundheit oder die Umwelt zu ergreifen (Art. 9). Darüber hinaus werden Regeln festgelegt, die von Wirtschaftsbeteiligten, EU- und Nicht-EU-Verkehrsunternehmen im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften der Verordnung zu befolgen sind (Art. 10).

Die Kommission soll die Einhaltung der Verordnung unterstützen, indem sie die Betreiber sensibilisiert und ihnen Zugang zu Informationen und Unterstützung verschafft, z. B. durch finanzielle Unterstützung, Personalschulung und technische Hilfe (Art. 12). Die Kommission soll außerdem die europäischen Normungsorganisationen auffordern, harmonisierte Normen auszuarbeiten, die eine Methode zur Schätzung der Verlustmengen von Kunststoffgranulat festlegen (Art. 13).

Die Verordnung regelt ferner die Regeln für die Bearbeitung von Beschwerden und den Zugang zu Gerichten (Art. 14), für Sanktionen bei Verstößen (Art. 15) und für den Schadensersatz (Art. 16) festlegen.

Die Kommission soll ermächtigt werden, die Anhänge I bis IV durch delegierte Rechtsakte zu ändern (Art. 17 und 18).

Ausblick

Der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments (ENVI) wird die Position des Parlaments zum Verordnungsvorschlag erarbeiten. Berichterstatter und Schattenberichterstatter und der weitere Zeitplan waren bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.

Ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch in dieser Legislaturperiode ist äußerst unwahrscheinlich.

Die Verordnung würde am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten zur Anwendung kommen.

Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2024

Am 17. Oktober 2023 hat die Europäische Kommission ihr Arbeitsprogramm für 2024 angenommen. Darin plant sie 18 Vorschläge für neue legislative Initiativen und 26 Vorschläge und Initiativen zur Rationalisierung der Berichtspflichten. Zudem priorisiert sie die laufenden Gesetzgebungsvorhaben und plant, 6 Legislativvorschläge zurückzuziehen.

Wesentliche Inhalte

Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission gliedert sich in vier Anhänge:

- Anhang I: Neue politische und gesetzgeberische Initiativen;
- Anhang II: Wichtige Vorschläge und Initiativen zur Rationalisierung der Berichtspflichten und Bewertungen und Eignungsprüfungen;
- Anhang III: Die vorrangigen anhängigen Vorschläge, mit denen sich die beiden gesetzgebenden Organe möglichst rasch befassen sollten;
- Anhang IV: Anhängige Vorschläge, die zurückgezogen werden sollen.

Neue politische und legislative Initiativen

Die Europäische Kommission sieht für 2024 neue politische und gesetzgeberische Initiativen zu folgenden Themenschwerpunkten vor:

- Europäischer Grüner Deal
- Ein Europa für das digitale Zeitalter
- Eine Wirtschaft im Dienste des Menschen
- Ein stärkeres Europa in der Welt
- Förderung unserer europäischen Lebensweise
- Neuer Schwung für die Demokratie in Europa

Im Hinblick auf den „Europäischen Grünen Deal" liegt das Hauptaugenmerk der Kommission inzwischen auf der Umsetzung. Gleichwohl will sie noch in diesem Jahr Vorschläge zum Schutz von Tieren beim Transport, zur Verhinderung der Verschmutzung durch Mikroplastik, zur Verbesserung der Waldüberwachung und zu einem Mobilitätspaket vorlegen. Im ersten Quartal 2024 will die Kommission den Prozess zur Festlegung eines Klimaziels für 2040 einleiten, um die EU auf dem Weg zur Klimaneutralität bis 2050 zu halten. Sie beabsichtigt ferner – wahrscheinlich auch noch im letzten Quartal 2023 – das europäische Windenergiepaket vorzulegen, um den Einsatz von Windturbinen zu beschleunigen, den Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu fördern. Darüber hinaus will sie eine Initiative zum industriellen Kohlenstoffmanagement vorlegen, in der eine Strategie für die umweltverträgliche Abscheidung, Nutzung und Speicherung von Kohlenstoff in der EU dargelegt wird. Um den Zugang zu Wasser für die Bürger, die Natur und die Wirtschaft zu gewährleisten und gleichzeitig katastrophale Überschwemmungen und Wasserknappheit zu bekämpfen,

wird die Kommission im ersten Quartal 2024 eine Initiative zur Widerstandsfähigkeit von Wasser verabschieden. Außerdem wird sie eine Initiative vorlegen, um zu ermitteln und zu bewerten, wie Klimarisiken in allen Politikbereichen der EU am besten bewältigt werden können.

Unter dem Punkt „ein Europa für das digitale Zeitalter" will die Europäische Kommission im ersten Quartal 2024 ein europäisches Weltraumgesetz vorschlagen, das Regeln beispielsweise für das Weltraumverkehrsmanagement festlegt, aber auch dafür, wie die EU ihre kritische Weltrauminfrastruktur sicher halten kann. Ergänzt wird es durch eine Strategie für die Weltraumdatenwirtschaft, um die Nutzung von Weltraumdaten in allen Wirtschaftssektoren zu fördern.

In Bezug auf „eine Wirtschaft im Dienste des Menschen" sieht die Kommission für das erste Quartal 2024 eine nicht legislative Initiative in den Bereichen Biotech und Bioproduktion vor, die sie aufgrund ihres hohen Wachstumspotenzials und ihrer hohen Arbeitsproduktivität als den Schlüssel zur Wettbewerbsfähigkeit und Modernisierung der EU-Industrie ansieht. Zudem plant sie für das erste Quartal 2024 eine Initiative für Vorschriften über den Europäischen Betriebsrat (legislativ oder nicht legislativ) im Anschluss an die gemäß Art. 225 AEUV angenommene Entschließung P9_TA(2023)0028 zur Überarbeitung der Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats.

Für „ein stärkeres Europa in der Welt" sieht die Kommission eine Mitteilung über eine verstärkte Partnerschaft mit Afrika im zweiten Quartal 2024 und eine Strategie für die europäische Verteidigungsindustrie (legislativ und/oder nicht legislativ) im ersten Quartal 2024 vor.

Im Hinblick auf die „Förderung unserer Europäischen Lebensweise" will die Kommission Schleuser-Kriminalität stärker bekämpfen und dazu wahrscheinlich noch im vierten Quartal 2023 den Rechtsrahmen aktualisieren und die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Schleuserkriminalität verstärken. Darüber hinaus wird die Kommission im Bereich der Hochschulbildung im zweiten Quartal 2024 einen Entwurf für den künftigen gemeinsamen europäischen Abschluss vorlegen, der zur Verwirklichung eines europäischen Bildungsraums beitragen soll. Er wird durch Empfehlungen zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung und zu attraktiven akademischen Laufbahnen unterstützt werden.

Unter dem Motto „Neuer Schwung für die Demokratie in Europa" wird die Kommission im zweiten Quartal 2024 eine Mitteilung über Reformen im Vorfeld der EU-Erweiterung und die Überprüfung politischer Maßnahmen sowie im ersten Quartal 2024 eine Empfehlung zu integrierten Kinderschutzsystemen vorlegen.

Vorschläge und Initiativen zur Rationalisierung der Berichtspflichten

Die Europäische Kommission sieht die Verringerung des Verwaltungsaufwands als für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen von entscheidender Bedeutung an. Aus diesem Grund hat sie das Ziel gesetzt, den mit den Meldepflichten verbundenen Aufwand um 25% zu verringern, ohne die politischen Ziele zu untergraben.

Dazu will die Kommission 2024 unter anderem

- die Frist für die Annahme der sektorspezifischen europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung verschieben, um den Stakeholdern Zeit zu geben, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen;
- die Schwellenwerte der Rechnungslegungs-

richtlinie anpassen, so dass voraussichtlich mehr als eine Million Unternehmen von den reduzierten Berichtspflichten profitieren werden;
- die Benchmark-Verordnung überarbeiten, auch um Administratoren kleinerer Benchmarks auszunehmen;
- im Rahmen der zweiten Bekanntmachung zur Taxonomieberichterstattung, die die Auslegung der Angaben zur Taxonomie regelt, klarstellen, dass Unternehmen für Tätigkeiten, die für ihre Geschäftstätigkeit nicht wesentlich sind und für die ihnen keine Belege oder Daten zum Nachweis der Einhaltung der technischen Screening-Kriterien der EU-Taxonomie vorliegen, keine Bewertung vornehmen müssen;
- sich bei der Verordnung über das Industrieemissionsportal für eine beschleunigte Digitalisierung und eine weitere Straffung der Berichterstattungsanforderungen einsetzen;
- einen EU-Beauftragten für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) ernennen, der an den Anhörungen des Ausschusses für Regulierungskontrolle zu Initiativen teilnehmen wird, die große Auswirkungen auf KMU haben.

Evaluationen und Fitness-Checks

Darüber hinaus will die Europäische Kommission 2024 verschiedene Regelungen der EU evaluieren und Prinzipien auf ihre Anwendung und Umsetzung hin überprüfen (Fitness-Check).

Im Umweltbereich will sie unter anderem folgende Fitness-Checks und Evaluierungen vornehmen:

- Fitness-Check zum „polluter pays principle" Der Fitness-Check soll untersuchen, wie das Verursacherprinzip im Umweltbereich angewandt wird; er wird sich auf EU-Politiken erstrecken, die sich auf die Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, den Schutz der biologischen Vielfalt und die Verringerung der Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden beziehen. Es soll die Anwendung des Verursacherprinzips auf der Ebene der Mitgliedstaaten bei der Anwendung des EU-Rechts und der EU-Politik sowie die Anwendung des Verursacherprinzips über den EU-Haushalt, einschließlich des Begriffs der umweltschädlichen Subventionen, geprüft werden. Im Rahmen des Fitness-Checks sollen auch Möglichkeiten zur Rationalisierung der Berichterstattungsanforderungen geprüft werden.
- Evaluierung der Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte 2012/19/EU (WEEE-Richtlinie). Ferner will die Kommission, wie im Gesetz über kritische Rohstoffe (Critical Raw Materials Act – CRMA) angekündigt, die WEEE- Richtlinie evaluieren. Es soll eine Bestandsaufnahme der Funktionsweise der Richtlinie vorgenommen werden. Durch die Evaluierung will die Kommission beurteilen, ob die Ziele erreicht werden und die Relevanz der Richtlinie, insbesondere für die Schaffung einer Kreislaufwirtschaft für Elektro- und Elektronikgeräte, die zur Wiederverwendung und damit zur Unabhängigkeit der Europäischen Union von kritischen Rohstoffen beiträgt, evaluieren. Zudem sollen auch hier Möglichkeiten zur Rationalisierung der Berichterstattungsanforderungen untersucht werden.

Außerdem will die Kommission 2024 unter anderem die Funktionsweise der Verordnung über die europäische Normung (Verordnung (EU) Nr. 1025/2012) bewerten. Das Ziel der Evaluierung liegt darin, die Fähigkeit des EU-Systems zu bewerten, Normen zur Unterstützung eines umweltfreundlichen, digitalen und wider-

standsfähigen EU-Binnenmarktes zeitnah und von globaler Relevanz zu liefern. Auf der Grundlage der Erfahrungen bei der Umsetzung wird die Bewertung Aspekte wie die Beteiligung von KMU und gesellschaftlichen Interessengruppen an der Normung, die Verfahrensregeln für Normungsaufträge und die Frage abdecken, inwieweit die finanzielle Unterstützung der EU für die europäische Normung gerechtfertigt ist oder nicht. Auch das damit verbundene Vereinfachungs- und Entlastungspotenzial, insbesondere im Hinblick auf die Berichterstattungsanforderungen, sowie die Kosten der Normung (in den verschiedenen Phasen des Prozesses und für die verschiedenen beteiligten Interessengruppen) sollen bewertet und untersucht werden.

Priorisierung laufender Verfahren

Derzeit sind 154 Vorschläge der Europäische Kommission anhängig.

Die Kommission betont in Bezug auf den Grünen Deal, dass eine rasche Einigung über die verbleibenden Vorschläge unerlässlich ist, um die Union auf dem Weg zur Klimaneutralität zu halten. Dazu zählt die Kommission die Vorschläge zum Kohlenstoffabbau, zur Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor, zu den Industrieemissionen, zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zu den CO_2-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge, zur Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren, zur Überarbeitung der Vorschriften für die Kreislaufwirtschaft von Fahrzeugen, zur Überarbeitung der TEN-V-Verordnung und zum Paket zur Ökologisierung des Güterverkehrs sowie zur Gestaltung des Strommarktes, zu erneuerbaren Energien, Erdgas und Wasserstoff.

Im Hinblick auf „ein Europa für ein digitales Zeitalter" betont die Kommission die Bedeutung des CRMA, da dieser Europa in die Lage versetzen werde, die heimische Versorgung zu stärken, u. a. durch den Ausbau von Raffinerie- und Recyclingkapazitäten, die Einfuhren dieser wichtigen Materialien zu diversifizieren und der europäischen Industrie Anreize für ein besseres Management von Versorgungsrisiken zu geben und dabei wettbewerbsfähig zu bleiben.

Zurückgezogene Vorschläge

Die Europäische Kommission plant, zwei Vorschläge mit Bezug zum Grünen Deal zurückzuziehen, und zwar zwei Vorschläge für Entscheidungen des Rates im Hinblick auf Abweichungen von Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt.

Die anderen Rücknahmen betreffen Vorschläge für eine Verordnung und eine Richtlinie in Bezug auf eine Wirtschaft im Dienste des Menschen und für zwei Entscheidungen des Rates in Bezug auf die Förderung unserer Europäischen Lebensweise.